

GESETZENTWURF

der Regierung des Saarlandes

betr.: Gesetz zur Änderung des Saarländischen Mediengesetzes

A. Problem und Ziel

Das Saarländische Mediengesetz (SMG) dient der Ordnung und Vielfalt der Medien im Saarland, insbesondere im Hinblick auf die Presse und die duale Rundfunkordnung im Saarland. Weitere wichtige Ziele des SMG sind die Förderung der Digitalisierung sowie der Vermittlung von Medienkompetenz.

Mit der Novellierung des Gesetzes im Jahr 2003 wurden die medienrechtlichen Rahmenbedingungen für den Rundfunk im Saarland modernisiert sowie an die Rechtslage nach dem damals diskutierten Siebten Rundfunkänderungsstaatsvertrag angepasst.

Die Erfahrungen seit 2003 haben gezeigt, dass das SMG den Anforderungen an einen freiheitlichen, vielfaltsfördernden Rechtsrahmen für eine duale Rundfunk- und Medienordnung im Saarland grundsätzlich entsprechen konnte.

Aus Sicht der Landesregierung ist daher eine Novellierung und Fortentwicklung des SMG auf Grundlage der in den nachfolgenden Abschnitten entwickelten Überlegungen sinnvoll. Auf diese Weise soll den technischen, programmlichen und regulatorischen Weiterentwicklungen in den verschiedenen Bereichen Rechnung getragen werden.

1. Diese medienrechtliche Novellierung des SMG umfasst u.a.

- die Neuregelung der Pflichten bei Werbedrucksachen (§ 2 Absatz 3) sowie eine Anpassung der Begriffsbestimmungen an den aktuellen Rundfunkstaatsvertrag (§ 2 Absatz 4),
- eine Klarstellung des Schutzes der Freiheit der Medien (§ 3),
- die Klarstellung der Adressaten des medienrechtlichen Auskunftsanspruchs (§ 5),
- die Klarstellung der medienrechtlichen Pflichten bei Nachrichtensendungen und Rundfunksendungen (§ 6),
- eine Klarstellung der Zuständigkeiten im Bereich des Jugendmedienschutzes im Hinblick auf nicht länderübergreifende Angebote (§ 7),
- eine Klarstellung und Modernisierung der Hinweispflichten und Verantwortlichkeiten privater Rundfunkveranstalter und der Impressumspflichten für Anbieter von Telemedien (§ 8),
- die Konkretisierung der medienrechtlichen Anforderungen an verantwortliche Redakteure (§ 9),
- die Anpassung des Gegendarstellungsrechts für Telemedien an § 56 Rundfunkstaatsvertrag (§ 10),
- die Neuregelung des Datenschutzes im Bereich des Rundfunks und der Presse (§ 11 ff., § 55),

- eine Klarstellung der Hinweise auf die allgemeine Verantwortlichkeit der Anbieter von Medien (§ 12),
 - die Klarstellung, dass Schleichwerbung und entsprechende Praktiken unzulässig sind (§ 13),
 - die Einführung einer Ablieferungspflicht für Pflichtexemplare (§ 14),
 - die Einführung einer Bereichsausnahme für Teleshoppingangebote (§ 15),
 - die Konkretisierung der Regelungen zur Wahlwerbung (§ 19),
 - die Anpassung der Regelungen zur Zuordnung neuer terrestrischer Übertragungskapazitäten an die Neufassung von § 57 TKG sowie die Streichung des bislang vorgesehenen Zeitpunkts für den Umstieg auf digitale terrestrische Rundfunkverbreitung (§ 21),
 - die Klarstellung der Insolvenzfähigkeit des Saarländischen Rundfunks (SR) (§ 22),
 - die gesetzliche Verankerung, dass SR und Landesmedienanstalt Saarland (LMS) ihre amtlichen Veröffentlichungen auch ausschließlich in elektronischer Form im Internetauftritt des SR bzw. der LMS vornehmen können (§ 23 und § 55),
 - eine Anpassung der Prüfungsrechte des Landesrechnungshofs bei der Prüfung des SR in Anlehnung an § 16c Absatz 3 Rundfunkstaatsvertrag (§ 40),
 - die Ergänzung der Kompetenzen der LMS im Verwaltungsverfahren und der Mitwirkungspflichten von Antragstellern/Veranstaltern für landesweit und lokal verbreiteten Rundfunk entsprechend dem Regelungsmodell des Rundfunkstaatsvertrages (§ 43),
 - die Anpassung des Maßstabs zur Prüfung von Veränderungen im Programm-schemata privater Rundfunkanbieter (§ 49),
 - die Erweiterung der Widerrufsmöglichkeiten der LMS in Anlehnung an den Rundfunkstaatsvertrag (§ 51),
 - die Überarbeitung des Rechts der Vergabe von terrestrischen Übertragungskapazitäten (§ 52),
 - die Anpassung der Regelungen zur Kabelbelegung (§ 53) an die geänderten Vorgaben zur Vergabe von terrestrischen Übertragungskapazitäten (§ 52),
 - die Anpassung und Aktualisierung der Aufgaben der LMS auch im Hinblick auf die Netzneutralität und Datenschutz (§ 55),
 - die Ergänzung der Kompetenzen des Medienrats im Hinblick auf die Aufsicht über Telemedien, die Zustimmung zu Verständigungsvereinbarungen nach § 21 Absatz 4, die Erteilung, die Rücknahme und den Widerruf der Zuweisung nach § 52 sowie die Weiterverbreitung von Angeboten in Kabelanlagen nach § 53 (§ 57),
 - die Klarstellung des Wahlverfahrens der Direktorin oder des Direktors der LMS (§ 58),
 - die Konkretisierung des Beanstandungsverfahrens sowie die Aufnahme einer Regelung, die es der LMS ermöglicht, die durch Werbung im Zusammenhang mit einer beanstandeten Sendung erzielten Entgelte abzuführen (§ 59),
 - die Erhöhung der möglichen Geldbuße bei Ordnungswidrigkeiten für den Bereich der Schleichwerbung (§ 64) sowie
 - die Einführung eines Berichts der LMS zur Entwicklung der Medienvielfalt im Saarland, den die LMS alle drei Jahre erstellt und dem Landtag und der Landesregierung übermittelt (§ 69).
2. Ein weiterer Gegenstand dieses Gesetzes ist die Anpassung des SMG an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Staatsferne der Aufsichtsgremien in den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 25. März 2014 zum ZDF-Staatsvertrag betont, dass das Grundrecht der Rundfunkfreiheit (Art. 5 Absatz 1 Satz 2 GG) für die institutionelle Ausgestaltung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten die Orientierung am Grundsatz der Vielfaltsicherung und die Begrenzung des Anteils staatlicher und staatsnaher Mitglieder in den Aufsichtsgremien verlangt. Das Bundesverfassungsgericht hat festgestellt, dass der bisherige ZDF-Staatsvertrag diesem Maßstab teilweise nicht genüge.

Das Bundesverfassungsgericht betont zugleich, dass der Gesetzgeber für die Gewährleistung einer verschiedenartigen Blickwinkel vereinigenden Zusammensetzung dieser Organe neben Mitgliedern, die von gesellschaftlichen Gruppen entsandt werden, auch Vertreterinnen und Vertretern aus dem staatlichen Bereich einen Anteil einräumen kann. Gerade diese Akteure seien in einer Demokratie prägender Bestandteil des demokratischen Gemeinwesens. Es entspreche auch ihrer politischen Gesamtverantwortung, dass sie auch selbst Aspekte des gemeinen Wohls in die Arbeit der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten einbringen können. Von daher dürfen unter dem Gesichtspunkt der Vielfaltsicherung von Verfassungen wegen auch Vertreterinnen und Vertreter der Länder in die Gremien der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten entsandt werden, zumal sie so deren Funktionsweise, Herausforderungen und Probleme auch aus der Innenansicht kennen. Das Bundesverfassungsgericht betont, dass Vielfaltsicherung hier nicht die Abschirmung einer dem Staat gegenübergestellten eigenen gesellschaftlichen Sphäre meint, die vor Einflussnahmen staatlicher Vertreter so weit wie möglich zu schützen ist - dann wäre die Mitwirkung jeglicher staatlicher Akteure inkonsequent -, sondern das Zurechtbringen der verschiedenen Perspektiven des Gemeinwesens insgesamt. Der Gesetzgeber sei daher nicht gehindert, auch staatliche Vertreter zur Mitwirkung zu berufen.

Entgegen der derzeitigen Rechtslage sei der Anteil staatlicher und staatsnaher Personen im Fernseh- und im Verwaltungsrat auf ein Drittel zu begrenzen. Vertreterinnen und Vertreter der Exekutive dürften auf die Auswahl der staatsfernen Mitglieder keinen bestimmenden Einfluss haben; auch seien Inkompatibilitätsregelungen zu schaffen, die ihre Staatsferne in persönlicher Hinsicht gewährleisten. Die persönliche Unabhängigkeit bei der Aufgabenwahrnehmung sei dadurch zu sichern, dass die Gremienmitglieder weisungsfrei gestellt werden und nur aus wichtigem Grund abberufen werden dürfen. Zudem müsse ein Mindestmaß an Transparenz über die Arbeit der Aufsichtsgremien hergestellt werden.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden die vom Bundesverfassungsgericht für das ZDF formulierten Anforderungen im Hinblick auf den SR aufgegriffen und umgesetzt. Zur Förderung der Homogenität des föderal geprägten Rundfunk- und Medienrechts orientiert sich das Gesetz dabei am fortentwickelten ZDF-Staatsvertrag.

Diese Fortentwicklung umfasst u.a.

- die Konkretisierung der Aufgaben und Funktion der Gremienmitglieder in Aufsichtsgremien des SR

In § 26 Absatz 1 wird klargestellt, dass die Mitglieder des Rundfunkrats und des Verwaltungsrates Sachwalter der Interessen der Allgemeinheit sind und sie an Weisungen nicht gebunden sind. Sie dürfen keine wirtschaftlichen oder sonstigen Interessen haben, die geeignet sind, die Erfüllung ihrer Aufgaben als Mitglieder des Rundfunkrates oder des Verwaltungsrates zu gefährden (Interessenkollision).

- die Erweiterung und Konkretisierung der bisherigen Regelungen zur Inkompatibilität

Es erfolgt in § 26 Absätzen 4 und 5 eine Erweiterung der bisherigen Regelungen zur Inkompatibilität, so dass dem Rundfunkrat und dem Verwaltungsrat des SR als staatsferne Mitglieder zukünftig auch nicht

- Mitglieder des Europäischen Parlamentes, des Deutschen Bundestages oder einer gesetzgebenden Körperschaft eines Landes,
- Mitglieder der Europäischen Kommission,
- hauptamtliche kommunale Wahlbeamte (z.B. hauptamtliche Oberbürgermeister und Beigeordnete, ausgenommen sind Ehrenbeamte und Ruhestandsbeamte),
- politische Beamte und
- Mitglieder im Vorstand einer Partei auf Bundes- oder Landesebene angehören können.

- die Einführung von Karenzzeiten

In § 26 Absatz 6 wird in Anlehnung an den Verhaltenskodex der EU-Kommission und den neuen ZDF-Staatsvertrag eine Karenzzeit von 18 Monaten eingeführt, nach deren Ablauf der von den Inkompatibilitätsregelungen betroffene Personenkreis als staatsfernes Mitglied in den Rundfunkrat oder Verwaltungsrat entsandt werden kann.

- die Vereinfachung und Stärkung der Staatsferne des Verfahrens zur Bestimmung namentlich nicht genannter Organisationen (§ 27)

§ 27 Absatz 4 sieht bislang vor, dass, soweit gemäß Absatz 1 Nr. 8, 13, 24, 27 und 29 eine gemeinsame Entsendung durch namentlich nicht bestimmte Organisationen vorgesehen ist, das Vorsitz führende Mitglied des Rundfunkrates sechs Monate vor Beginn der Amtszeit durch Bekanntmachung im Amtsblatt und in der Tagespresse des Saarlandes auffordert, innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntmachung das Interesse an der Entsendung geltend zu machen. Die Feststellung über die Berechtigung zur Entsendung trifft dann nach Ablauf der Frist der für Medienfragen zuständige Ausschuss des Landtages mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder. Kommt diese Mehrheit nicht zu Stande, genügt bei einer weiteren Abstimmung die einfache Mehrheit. Wird eine einvernehmliche Benennung nicht bis zwei Monate vor Beginn der Amtszeit mitgeteilt, wird die Entscheidung von einer Wahlversammlung getroffen, die vom Vorsitz führenden Mitglied des Rundfunkrates einberufen wird. Die Wahlversammlung besteht aus 25 Wahlpersonen, die dem Vorsitz führenden Mitglied des Rundfunkrates von jeder Organisation entsprechend dem Verhältnis ihrer Mitgliederzahlen im Höchstzahlverfahren benannt werden; jede Organisation kann mindestens eine Wahlperson benennen.

Dieses Verfahren hat sich in der Vergangenheit nicht bewährt. Vor diesem Hintergrund wird die Abwicklung dieses Verfahrens künftig stärker in die Hände des Vorsitzenden des Rundfunkrats und des Medienrats gelegt. Die bisherige Beteiligung des für Medienfragen zuständigen Ausschusses des Landtages entfällt.

Künftig ist vorgesehen, dass drei Monate vor Ablauf der Amtsperiode das den Vorsitz des Rundfunkrates führende Mitglied die entsendungsberechtigten Stellen aufzufordern hat, dem Rundfunkrat Mitglieder und stellvertretende Mitglieder für die neue Amtsperiode anzuzeigen. Im Falle der gemeinsamen Entsendung durch namentlich nicht bestimmte Organisationen nach § 27 Absatz 1 Satz 1 Nr. 8, Nr. 10, Nr. 15, Nr. 26, Nr. 29 und Nr. 31 fordert das den Vorsitz führende Mitglied des Rundfunkrates drei Monate vor Ablauf der Amtszeit durch Bekanntmachung im Amtsblatt des Saarlandes dazu auf, innerhalb von vier Wochen nach der Bekanntmachung das Interesse an der Entsendung eines Mitglieds geltend zu machen. Das den Vorsitz des Rundfunkrates führende Mitglied prüft dann die Entsendungsberechtigung. Sollte die Prüfung ergeben, dass jeweils mehr als eine Organisation entsendungsberechtigt ist, teilt das den Vorsitz führende Mitglied den jeweiligen Organisationen mit, dass sie sich auf eine gemeinsame Entsendung aus den zuvor gemachten Personenvorschlägen zu einigen haben.

Diese Einigung ist dem den Vorsitz führenden Mitglied des Rundfunkrates bis zwei Wochen vor der konstituierenden Sitzung anzuzeigen. Sitze, über deren Besetzung sich die gemeinsam entsendungsberechtigten Organisationen nicht einigen, bleiben künftig zunächst unbesetzt.

Diese Neuregelung des Verfahrens zur Bestimmung der namentlich nicht benannten Organisationen in § 27 Absatz 4 tritt erst zum 1. Januar 2016 in Kraft. Damit wird sichergestellt, dass die dort vorgenommene Neuregelung des Verfahrens zur Bestimmung der namentlich nicht benannten Organisationen keinen Einfluss auf das im Herbst 2015 laufende Verfahren zur Bestimmung der entsendeberechtigten Organisationen nimmt.

Darüber hinaus wird das bisherige Verfahren zur ersatzweisen Entsendungsberechtigung in Absatz 6 ersatzlos gestrichen. Zum einen hat dieses Verfahren in der Vergangenheit keine Anwendung gefunden, darüber hinaus ist die starke Einbindung des Landtages im Hinblick auf das Gebot der Staatsferne bei der Bestimmung gesellschaftlicher Gruppen zu hinterfragen.

- Maßnahmen zur Förderung der Transparenz bei SR und LMS

Zur Förderung der Transparenz wird bestimmt, dass Aufwandsentschädigungen und Sitzungstagegelder der Gremienmitglieder der Höhe nach veröffentlicht werden müssen (§ 26 Absatz 7). Es werden Regelungen zur Öffentlichkeit von Sitzungen des Rundfunkrats und der Nicht-Öffentlichkeit von Sitzungen des Verwaltungsrats sowie der jeweiligen Ausschüsse implementiert (§ 29 Absatz 5 und § 31 Absatz 4). Die Organisationsstrukturen, die personelle Zusammensetzung der Gremien und Ausschüsse, Tagesordnungen, eine Zusammenfassung der Sitzungsprotokolle sowie Anwesenheitslisten sind ebenfalls in geeigneter Weise zu veröffentlichen (§ 29 Absatz 6, § 31 Absatz 4).

In diesem Zusammenhang werden auch für den Bereich der LMS die Vorgaben zur Transparenz konkretisiert (§ 55b).

- die Stärkung der Rechtsstellung der Gremienmitglieder

Zur Stärkung der Rechtsstellung der Gremienmitglieder wird in § 27 Absatz 7 klargestellt, wann die Mitgliedschaft in den Aufsichtsgremien endet. Außerdem wird fixiert, dass eine Abberufung nur aus einem wichtigen Grund möglich ist. Das Ausscheiden aus der Entsendestelle stellt einen wichtigen Grund dar, der zur Abberufung ermächtigt.

- die Normierung der vom Bundesverfassungsgerichts formulierten Drittelvorgabe für die Besetzung der Aufsichtsgremien öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten

Hierzu erfolgt in § 27 Absatz 8 und § 31 Absatz 4 eine Normierung der Drittelvorgabe des Bundesverfassungsgerichts für die Zusammensetzung der Ausschüsse des Rundfunkrats und des Verwaltungsrats sowie für die Wahlen der Vorsitzenden und Stellvertreter der Gremien und Ausschüsse. Entsprechende Regelungen werden auch für den Programmbeirat des SR aufgenommen (§ 30 Absatz 3).

- die Anpassung und Aktualisierung der Gremienzusammensetzung zur Stärkung der Medienvielfalt

Im Hinblick auf die wachsende Bedeutung integrationspolitischer Fragen wird § 27 dahingehend ergänzt, dass der Saarländische Integrationsrat das Recht erhält, ein nach § 50 Absatz 2 Satz 1 KSVG in einen Integrationsbeirat gewähltes Mitglied in den Rundfunkrat zu entsenden. Dies ist auch eine Möglichkeit, einen Vertreter einer bislang noch nicht im Rundfunkrat vertretenen Religions- oder Glaubensgemeinschaft, wie zum Beispiel Muslime, in den Rundfunkrat zu entsenden.

Darüber hinaus wird im Hinblick auf eine stärkere mediale Zusammenarbeit in der Großregion SaarLorLux verankert, dass künftig auch der Interregionale Parlamentarierrat das Recht erhält, ein Mitglied in den Rundfunkrat des SR zu entsenden.

Als weitere Möglichkeit zur Förderung der Vielfalt der Zusammensetzung des Rundfunkrates erhält der Landtag des Saarlandes die Möglichkeit, bis zu zwei weitere Mitglieder des Rundfunkrats mit Mehrheit zu wählen und zu entsenden.

Schließlich wird der Lesben- und Schwulenverband Saarland neu in den Rundfunkrat aufgenommen.

- die Dynamisierung der Gremien

Um einer „Versteinerung“ der Aufsichtsgremien entgegenzuwirken, wird fixiert, dass Mitglieder den Gremien insgesamt höchstens drei Amtsperioden angehören können; dabei werden frühere Amtszeiten im Rundfunkrat und Verwaltungsrat zusammengerechnet (§ 26 Absatz 2; § 70 Absatz 3).

Ein bereits bestehendes Element, um einer „Versteinerung“ der Gremien entgegenzuwirken, ist die Berücksichtigung namentlich nicht genannter Gruppen in den Aufsichtsgremien (vgl. z.B. § 27 Absatz 1 Nr. 6, Nr. 8, Nr. 13 SMG-alt). An dieser Regelung wird festgehalten.

Darüber hinaus ist eine Evaluation der Gremienzusammensetzung des Rundfunkrats vorgesehen (§ 69).

- die Förderung der Staatsferne der LMS

Aufgrund der dynamischen Verweisung in § 56 Absatz 8, nach der für den Medienrat der LMS die für die Begründung und Beendigung der Mitgliedschaft sowie das Verfahren die für den Rundfunkrat des Saarländischen Rundfunks geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung finden, erfassen insbesondere die in § 26 und 27 vorgenommenen Maßnahmen zur Stärkung der Staatsferne der SR-Gremien auch den Medienrat der LMS.

3. Neben den dargestellten medienrechtlichen Anpassungen des SMG und der Umsetzung der verfassungsrechtlichen Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zur Ausgestaltung und Gewährleistung einer staatsfernen und vielfältigen Rundfunkordnung umfasst diese Novellierung des SMG noch weitere Maßnahmen, die der Umsetzung landespolitischer Ziele der Landesregierung dienen.

Hervorzuheben sind diesbezüglich

- die stärkere Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderung

Vorgesehen ist dazu die Neuaufnahme eines Programmauftrags für alle Rundfunkprogramme – öffentlich-rechtliche wie private Rundfunkprogramme – in § 15, nachdem Rundfunkprogramme sich dafür einsetzen sollen, Benachteiligung von Menschen mit Behinderung mit dem Ziel des Abbaus zu verringern.

Darüber hinaus wird im Hinblick auf die bestehenden Berichtspflichten des SR fixiert, dass er alle zwei Jahre über die Entwicklung seiner barrierefreien Angebote zu berichten hat (§ 23 Absatz 4).

- die verstärkte Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen

Im Hinblick auf die Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen im Rundfunkrat und im Medienrat der LMS gab es bereits in der Vergangenheit die allgemeine Vorgabe, dass Frauen angemessen zu berücksichtigen sind (§ 27 Absatz 3). Darüber hinaus enthält § 27 Absatz 3 eine Vorgabe im Sinne einer paritätischen Besetzung, nach der bei den Vertretern oder Vertreterinnen nach § 27 Absatz 1, soweit eine andere Person als Nachfolger oder Nachfolgerin eines Mitglieds entsandt wird, diese Person eine Frau sein muss, wenn zuvor ein Mann entsandt war, oder ein Mann sein, wenn zuvor eine Frau entsandt war. Diese Regelungen werden beibehalten und künftig auch auf den Programmbeirat (§ 30) erstreckt.

Im Hinblick auf den Medienrat gilt über § 56 Absatz 8 diese Regelung entsprechend.

Darüber hinaus wird beim Verwaltungsrat erstmalig eine Soll-Vorschrift zur Einhaltung der paritätischen Verteilung der Sitze auf Frauen und Männer verankert (§ 31 Absatz 1).

- die Stärkung der deutsch-französische Zusammenarbeit im Medienbereich (Frankreichstrategie der Landesregierung)

Vorgesehen ist dazu eine stärkere Berücksichtigung von Gedenk- und Feiertagen – auch in den benachbarten Gebietskörperschaften wie Frankreich oder Luxemburg – in den Programmen (§ 15) sowie der medialen Zusammenarbeit und der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit bei der Vergabe von Übertragungskapazitäten in § 52, die Konkretisierung des gesetzlichen Programmauftrags des SR in § 23 Absätzen 2 und 4, die Konkretisierung entsprechender Berichtspflichten für den SR über die Entwicklung seiner französischsprachigen Angebote, seiner grenzüberschreitenden Berichterstattung sowie über die Zusammenarbeit mit französischen Rundfunkanstalten und Institutionen in § 24 Absatz 4, die Stärkung der institutionellen Zusammenarbeit im Medienbereich im Programmbeirat des SR (§ 30) sowie die Aufnahme eines Vertreters des Interregionalen Parlamentarierrats, der nicht die deutsche Staatsbürgerschaft besitzt, in den Rundfunkrat (§ 27 Absatz 1).

Mit diesen Maßnahmen wird dem in Art. 60 Absatz 2 der Landesverfassung des Saarlandes enthaltene ausdrückliche Auftrag zur Förderung der europäischen Integration durch grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Medienbereich entsprochen.

4. Darüber hinaus umfasst dieses Gesetz eine Reihe weiterer Regelungen. So wird eine Reihe redaktioneller Anpassungen und Folgeänderungen im SMG vorgenommen. Darüber hinaus erfolgt eine Reihe von Anpassungen, die durch die letzten Rundfunkänderungsstaatsverträge bedingt sind.

B. Lösung

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden die Novellierung des SMG sowie die Anpassung des SMG an die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zur Staatsferne der Aufsichtsgremien der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten vorgenommen.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine.

2. Vollzugaufwand

Die Neuregelung bei der Pflichtexemplarregelung wird den Verwaltungsaufwand bei der Saarländischen Universitäts- und Landesbibliothek reduzieren.

E. Sonstige Kosten

Keine.

F. Auswirkungen von frauenpolitischer Bedeutung

Im Hinblick auf die Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen im Rundfunkrat und im Medienrat der LMS gab es bereits in der Vergangenheit die allgemeine Vorgabe, dass Frauen angemessen zu berücksichtigen sind (§ 27 Absatz 3). Darüber hinaus enthält § 27 Absatz 3 eine Vorgabe im Sinne einer paritätischen Besetzung, nach der bei den Vertretern oder Vertreterinnen nach § 27 Absatz 1, soweit eine andere Person als Nachfolger oder Nachfolgerin eines Mitglieds entsandt wird, diese Person eine Frau sein, wenn zuvor ein Mann entsandt war, oder ein Mann sein, wenn zuvor eine Frau entsandt war. Diese Regelung wird beibehalten und künftig auch auf den Programmbeirat (§ 30) erstreckt.

Im Hinblick auf den Medienrat gilt über § 56 Absatz 8 diese Regelung entsprechend.

Darüber hinaus wird beim Verwaltungsrat erstmalig eine Soll-Vorschrift zur Einhaltung der paritätischen Verteilung der Sitze auf Frauen und Männer verankert (§ 31 Absatz 1).

G. Federführende Zuständigkeit

Staatskanzlei.

G e s e t z**zur Novellierung des Saarländischen Mediengesetzes****Vom ...**

Der Landtag wolle beschließen:

Das Saarländische Mediengesetz vom 27. Februar 2002 (Amtsbl. S. 498, 754), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. April 2013 (Amtsbl. I S. 111) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „§ 8 Impressum, Programmverantwortlichkeit, Auskunftspflicht, Beschwerderecht“ wird durch die Angabe „§ 8 Impressum, Verantwortlichkeit, Auskunftspflicht, Beschwerderecht“ ersetzt.
 - b) Die Angabe „§ 11 Datenschutz“ wird durch die Angabe „§ 11 Datenschutz im Rundfunk“ ersetzt.
 - c) Nach der Angabe „§ 11 Datenschutz im Rundfunk“ werden die Angaben „§ 11a Datenschutz für den Bereich der Presse“, „§ 11b Presseunternehmen, die der Selbstregulierung nicht unterliegen“, „§ 11c Schadensersatz“ eingefügt.
 - c) Die Angabe „§ 13 Kennzeichnung entgeltlicher Veröffentlichungen“ wird durch die Angabe „§ 13 Kennzeichnung entgeltlicher Veröffentlichungen, Schleichwerbung“ ersetzt.
 - e) Die Angabe „§ 14 Ablieferungspflicht der Verlegerinnen und Verleger und der Druckerinnen und Drucker“ wird durch die Angabe „§ 14 Pflichtexemplar“ ersetzt.
 - f) Die Angabe „§ 26 Unvereinbarkeit von Ämtern und Tätigkeiten“ wird durch die Angabe „§ 26 Rundfunkrat und Verwaltungsrat“ ersetzt.
 - g) Die Angabe „§ 27 Zusammensetzung, Amtsdauer, Vorsitz, Kostenerstattung“ wird durch die Angabe „§ 27 Zusammensetzung des Rundfunkrats“ ersetzt.
 - h) Die Angabe „§ 31 Zusammensetzung, Amtsdauer, Vorsitz, Kostenerstattung“ wird durch die Angabe „§ 31 Zusammensetzung des Verwaltungsrats, Amtsdauer, Vorsitz, Kostenerstattung“ ersetzt.
 - i) Die Angabe „§ 43 Grundsatz“ wird durch die Angabe „§ 43 Zulassung“ ersetzt.
 - j) Die Angabe „§ 46 Erteilung und Inhalt der Zulassung“ wird durch die Angabe „§ 46 Erteilung und Inhalt der Zulassung für länderübergreifend, nicht bundesweit verbreitete private Rundfunkprogramme“ ersetzt.
 - k) Nach der Angabe „§ 55 Aufgaben, Rechtsstellung, Organe“ wird die Angabe „§ 55a Transparenz“ und „§ 55b Netzneutralität“ eingefügt.

- l) Die Angabe „§ 59 Aufsicht über die Rundfunkveranstalter“ wird durch die Angabe „§ 59 Aufsicht über die Rundfunkveranstalterinnen und Rundfunkveranstalter“ ersetzt.
- m) Die Angabe „§ 62 Rechtsaufsicht über die Landesmedienanstalt Saarland“ wird durch die Angabe „§ 62 Rechtsaufsicht über die LMS“ ersetzt.
- n) Die Angabe „§ 64 Ordnungswidrigkeiten im Bereich der Presse“ wird durch die Angabe „§ 64 Ordnungswidrigkeiten im Bereich der Presse und des Rundfunks“ ersetzt.
2. § 1 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
- „(2) Der Staatsvertrag über den Rundfunk im vereinten Deutschland, der Staatsvertrag über die Errichtung der gemeinnützigen Anstalt des öffentlichen Rechts „Zweites Deutsches Fernsehen“, der Staatsvertrag über die Körperschaft des öffentlichen Rechts "Deutschlandradio", der Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag, der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag und der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt. Gleiches gilt für das Saarländische Personalvertretungsgesetz.“
3. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 wird die Angabe „a)“ durch die Angabe „1.“ und die Angabe „b)“ durch die Angabe „2.“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird das Wort „Werbedrucksachen“ sowie das nachfolgende Komma gestrichen.
- c) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:
- „(4) Im Sinne dieses Gesetzes ist
1. GVK die Gremienvorsitzendenkonferenz,
 2. KEK die Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich,
 3. KJM die Kommission für Jugendmedienschutz,
 4. LMS die Landesmedienanstalt Saarland,
 5. SR die Anstalt Saarländischer Rundfunk,
 6. ZAK die Kommission für Zulassung und Aufsicht.“
4. § 3 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
- „(3) Die Freiheit der Medien unterliegt nur den Beschränkungen, die durch das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) unmittelbar und in seinem Rahmen durch die Verfassung des Saarlandes und durch dieses Gesetz zugelassen sind. Sondermaßnahmen jeder Art, die die Freiheit der Medien beeinträchtigen, sind unzulässig.“
5. In § 5 Absatz 1 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:
- „Das gilt auch für juristische Personen des privaten Rechts, an denen die öffentliche Hand mehrheitlich beteiligt ist.“
6. In § 6 Absatz 2 werden die Wörter „über das aktuelle Tagesgeschehen“ gestrichen.

7. § 7 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 7

Unzulässige Medienangebote, Jugendschutz

(1) Für unzulässige Medienangebote und Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien gelten die Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages.

(2) Die LMS kann die KJM mit nicht länderübergreifenden Angeboten gutachtlich befassen. Sie kann sich im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben bei Telemedien der durch die obersten Landesjugendbehörden eingerichteten gemeinsamen Stelle Jugendschutz aller Länder („jugendschutz.net“) bedienen, die erforderlichen Mittel sind „jugendschutz.net“ zur Verfügung zu stellen.“

8. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: „§ 8 Impressum, Verantwortlichkeit, Auskunftspflicht, Beschwerderecht“.

b) In Absatz 1 werden die Wörter „im Geltungsbereich dieses Gesetzes“ durch die Wörter „im Saarland“ ersetzt.

c) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Eine Rundfunkveranstalterin oder ein Rundfunkveranstalter privaten Rechts, die oder der nicht eine natürliche Person ist, muss eine für den Inhalt des Programms und der Angebote verantwortliche Person bestellen, die zur alleinigen Entscheidung berechtigt ist. Werden mehrere Verantwortliche bestellt, nehmen sie ihre Aufgaben gemeinsam wahr. Jede Rundfunkveranstalterin und jeder Rundfunkveranstalter hat auf Verlangen Namen und Anschrift der für den Inhalt des Programms und der Angebote Verantwortlichen sowie der für den Inhalt einer Sendung oder eines Angebots verantwortlichen Redakteurin oder des für den Inhalt einer Sendung oder eines Angebots verantwortlichen Redakteurs mitzuteilen.

Im Übrigen gilt § 9b Absatz 2 des Rundfunkstaatsvertrages in der jeweils geltenden Fassung.

Jede Person oder Stelle kann sich mit Beschwerden über Sendungen und Angebote an die Rundfunkveranstalterin oder den Rundfunkveranstalter wenden. Über Einwände gegen die Antwort der für das Programm und die Angebote Verantwortlichen befindet beim SR der Rundfunkrat, bei privaten Veranstalterinnen oder Veranstaltern der Medienrat der LMS; die Entscheidung kann auf einen Ausschuss oder Beirat übertragen werden.“

d) Folgender neuer Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Für Informationspflichten der Anbieter von Telemedien gilt § 55 des Rundfunkstaatsvertrages in der jeweils geltenden Fassung. In Bezug auf deren Verantwortlichkeit bleiben die Bestimmungen des Telemediengesetzes in der jeweils geltenden Fassung unberührt.“

9. § 9 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) § 20a Rundfunkstaatsvertrag gilt für Veranstalterinnen und Veranstalter von länderübergreifend, nicht bundesweit verbreiteten, landesweit verbreiteten und lokalen privaten Rundfunkprogrammen entsprechend.

Als für den Inhalt eines Rundfunkprogramms verantwortliche Person sowie verantwortliche Redakteurin oder verantwortlicher Redakteur eines periodischen Druckwerks kann nur benannt werden oder tätig sein, wer

1. unbeschränkt geschäftsfähig ist,
2. die Fähigkeit öffentliche Ämter zu bekleiden nicht durch Richterspruch verloren hat,
3. das Grundrecht der freien Meinungsäußerung nicht nach Artikel 18 GG verwirkt hat,
4. ihren oder seinen Wohnsitz in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat,
5. unbeschränkt rechtlich verfolgt werden kann.

Bei einem Antrag juristischer Personen oder einer auf Dauer angelegten Personenvereinigung für eine Rundfunkzulassung müssen diese Voraussetzungen auch von der gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertreterin oder dem gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertreter erfüllt sein.“

10. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die verantwortliche Redakteurin oder der verantwortliche Redakteur und die Verlegerin oder der Verleger eines periodischen Druckwerks und die Rundfunkveranstalterin oder der Rundfunkveranstalter sind verpflichtet, unverzüglich eine Gegendarstellung der Person oder Stelle, die durch eine in dem Druckwerk, der Rundfunksendung oder dem Angebot aufgestellte Tatsachenbehauptung betroffen ist, ohne Kosten für die oder den Betroffenen zum Abdruck zu bringen, zu verbreiten oder in ihr oder sein Angebot ohne Abrufentgelt aufzunehmen.“

b) In Absatz 3 Nr. 4 werden die Worte „bei Angeboten nach § 55 Absatz 2 des Rundfunkstaatsvertrages spätestens sechs Wochen nach dem letzten Tage des Angebots des beanstandeten Textes, jedenfalls jedoch drei Monate nach der erstmaligen Einstellung des Angebots,“ gestrichen.

c) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Für die Gegendarstellung bei Telemedien gilt § 56 des Rundfunkstaatsvertrages in der jeweils geltenden Fassung.“

11. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Datenschutz“ die Wörter „im Rundfunk“ eingefügt.

b) Der bisherige Absatz 1 wird gestrichen.

c) Die bisherigen Absätze 2 bis 10 werden die Absätze 1 bis 9.

- d) Dem neuen Absatz 2, dem bisherigen Absatz 3, wird folgender neuer Satz 2 angefügt: „Zuständig für die Einhaltung ist die LMS“.
- e) Dem neuen Absatz 3, dem bisherigen Absatz 4, wird folgender neuer Satz 4 anfügt:

„Sie oder er führt die Verfahrensbeschreibung nach § 9 des Saarländischen Datenschutzgesetzes für den nicht zu journalistisch-redaktionellen oder literarischen Zwecken bestimmten Teil der Daten.“

- f) Der neue Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst:

„(7) Die oder der Datenschutzbeauftragte des SR ist von allen Stellen des SR in Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben zu unterstützen. Ihr oder ihm sind alle zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben notwendigen Auskünfte zu geben und auf Anforderung alle Unterlagen über die Verarbeitung personenbezogener Daten zur Einsicht vorzulegen. Sie oder er hat in Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben jederzeit - auch unangemeldet - ungehinderten Zutritt zu allen Diensträumen, in denen personenbezogene Daten verarbeitet werden. Die oder der Datenschutzbeauftragte des SR legt gleichzeitig der Intendantin bzw. dem Intendanten, dem Verwaltungsrat und dem Rundfunkrat jeweils für zwei Kalenderjahre einen Bericht über ihre oder seine Tätigkeit vor; diesen Bericht übermittelt sie oder er auch der bzw. dem Landesbeauftragten für Datenschutz. Der Bericht ist zu veröffentlichen.“

12. Es werden folgende neue §§ 11a, 11b und 11c eingefügt:

„§ 11a

Datenschutz für den Bereich der Presse

Soweit Unternehmen oder Hilfsunternehmen der Presse personenbezogene Daten ausschließlich zu eigenen journalistisch-redaktionellen oder literarischen Zwecken erheben oder verwenden, gelten von den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes nur die §§ 5, 9 und 38a.

§ 11b

Presseunternehmen, die der Selbstregulierung nicht unterliegen

(1) Soweit Presseunternehmen der Selbstregulierung durch den Pressekodex und die Beschwerdeordnung des Deutschen Presserats nicht unterliegen, gelten für sie die Absätze 2 bis 4.

(2) Wird jemand durch eine Berichterstattung in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt, kann er Auskunft über die der Berichterstattung zugrunde liegenden zu seiner Person gespeicherten Daten verlangen. Die Auskunft kann nach Abwägung der schutzwürdigen Interessen der Beteiligten verweigert werden, soweit

1. aus den Daten auf Personen, die bei der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung von Druckwerken berufsmäßig journalistisch mitwirken oder mitgewirkt haben, geschlossen werden kann,
2. aus den Daten auf die Person des Einsenders oder des Gewährträgers von Beiträgen, Unterlagen und Mitteilungen für den redaktionellen Teil geschlossen werden kann oder
3. durch die Mitteilung der recherchierten oder sonst erlangten Daten die journalistische Aufgabe des Unternehmens durch Ausforschung des Informationsbestandes beeinträchtigt würde.

(3) Führt die Verwendung personenbezogener Daten zur Verbreitung von Gegendarstellungen des Betroffenen oder zu Verpflichtungserklärungen, Verfügungen oder Urteilen über die Unterlassung der Verbreitung oder über den Widerruf des Inhalts der Daten, sind diese Gegendarstellungen, Unterlassungserklärungen oder Widerrufe zu den gespeicherten Daten zu nehmen und dort für dieselbe Zeitdauer aufzubewahren wie die Daten selbst. Im Falle der Übermittlung sind diese Daten gemeinsam zu übermitteln.

(4) Sofern Presseunternehmen nach § 4f Absatz 1 Satz 1 bis 4 des Bundesdatenschutzgesetzes zur Bestellung eines Beauftragten für den Datenschutz verpflichtet sind, erstrecken sich dessen Aufgaben auch auf den Umgang mit personenbezogenen Daten ausschließlich zu eigenen journalistisch-redaktionellen Zwecken. Er wirkt insoweit auf die Einhaltung der Absätze 2 bis 4 und § 14 a hin. Die Beratung und Unterstützung der Aufsichtsbehörde nach § 4g Absatz 1 Satz 2 und 3 des Bundesdatenschutzgesetzes darf nur im Einvernehmen mit dem Leiter des Presseunternehmens erfolgen. § 4g Absatz 2 Satz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes findet keine Anwendung.

§ 11c Schadensersatz

(1) Fügt ein Presseunternehmen dem Betroffenen durch eine Verletzung des Datengeheimnisse nach § 5 des Bundesdatenschutzgesetzes oder durch unzureichende technische oder organisatorische Maßnahmen im Sinne des § 9 des Bundesdatenschutzgesetzes einen Schaden zu, ist es dem Betroffenen zum Schadenersatz verpflichtet.

(2) Die Ersatzpflicht entfällt, soweit das Presseunternehmen die nach den Umständen des Falles gebotene Sorgfalt beachtet hat.

(3) Der Anspruch erstreckt sich auch auf Schäden, die durch die Missachtung der Pflichten des Pressekodex des Deutschen Presserats entstehen, soweit das Presseunternehmen der Selbstregulierung durch den Pressekodex und die Beschwerdeordnung des Deutschen Presserats unterliegt.

(4) Im Falle des Absatzes 3 setzt der Anspruch eine begründete Beschwerde beim Beschwerdeausschuss Redaktionsdatenschutz des Deutschen Presserats voraus.

(5) Im Falle des § 11b Absatz 1 erstreckt sich die Haftung auch auf die sich aus § 11b Absatz 2 bis 4 ergebenden Pflichten.“

13. In § 12 werden die Absätze 1 und 2 wie folgt neu gefasst:

„(1) Anbieter von Medien haften im Rahmen der Bestimmungen des bürgerlichen Rechts für Schäden, die Dritten durch Inhalt oder Gestaltung ihrer Sendungen, Druckwerke oder Telemedien entstehen.“

(2) Anbieter von Medien verantworten sich im Rahmen der allgemeinen Strafgesetze für Straftaten, die sie durch Inhalt oder Gestaltung ihrer Sendungen, Druckwerke oder Telemedien begehen.“

14. § 13 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 13

Kennzeichnung entgeltlicher Veröffentlichungen, Schleichwerbung

(1) Hat die Verlegerin oder der Verleger oder die Verantwortliche oder der Verantwortliche eines periodischen Druckwerks (§ 8 Absatz 1 Satz 2) für eine Veröffentlichung ein Entgelt erhalten, gefordert oder sich versprechen lassen, so hat sie oder er diese Veröffentlichung, soweit sie nicht schon durch Anordnung und Gestaltung allgemein als Anzeige zu erkennen ist, deutlich mit dem Wort "Anzeige" zu bezeichnen.

(2) Schleichwerbung, Produkt- und Themenplatzierung sowie entsprechende Praktiken sind unzulässig.“

15. § 14 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 14

Pflichtexemplar

(1) Von jedem Medienwerk, das im Saarland verlegt wird, ist unabhängig von der Art des Trägers und des Vervielfältigungsverfahrens von der Person, die das Medienwerk verlegt, unaufgefordert unmittelbar nach Beginn der Verbreitung unentgeltlich und auf eigene Kosten ein Stück (Pflichtexemplar) in marktüblicher Form an die Saarländische Universitäts- und Landesbibliothek abzuliefern. Ein Anspruch auf Aufnahme eines Medienwerks als Pflichtexemplar besteht nicht.

Satz 1 gilt nicht für

1. Medienwerke, die ausschließlich gewerblichen oder geschäftlichen Zwecken wie der Kundeninformation, der Information und Instruktion der Mitarbeiter oder der Verkehrsabwicklung dienen (zum Beispiel Verkaufskataloge, Preislisten, Werbung aller Art, Anleitungen, Anweisungen, Fahrpläne, Veranstaltungshinweise, Formblätter und Vordrucke),
2. Medienwerke, die ausschließlich privaten Zwecken dienen oder die ausschließlich einem privaten Kreis von Nutzern zugänglich gemacht werden,
3. Medienwerke, die nur Personen und Institutionen zugänglich gemacht werden, für die sie nach Gesetz oder Satzung bestimmt sind,
4. Neuauflagen und Nachdrucke, wenn sie inhaltlich unverändert sind und die letzte Ablieferung des Titels weniger als zehn Jahre zurückliegt,
5. Referenten- und Schulungsmaterialien mit Manuskriptcharakter,
6. Pressemitteilungen, Newsletter, Pressespiegel,
7. Vorab- und Demonstrationsversionen,
8. Sonderdrucke aus Zeitungen, Zeitschriften und Sammelwerken, wenn sie kein eigenes Titelblatt haben und
9. Medienwerke, die vorwiegend als Werkzeug oder Plattform genutzt werden (zum Beispiel Betriebssysteme, sachlich neutrale Anwendungen, sachlich und persönlich neutrale Kommunikations-, Diskussions- oder Informationsinstrumente).

(2) Die Ablieferungspflicht umfasst sämtliche erkennbar zum Hauptwerk gehörende Beilagen, auch wenn diese für sich allein nicht der Ablieferungspflicht unterliegen, sowie zu Zeitschriften, Lieferungswerken, Loseblattsammlungen und ähnlichen Veröffentlichungen gehörige Materialien, die der Vervollständigung des Hauptwerks dienen. Bei einem periodischen Druckwerk wird der Ablieferungspflicht genügt, wenn es beim erstmaligen Erscheinen und am Beginn jeden Kalenderjahres der zuständigen Stelle zum laufenden Bezug angeboten wird.

(3) Medienwerke in unkörperlicher Form müssen unter Einhaltung der von der Deutschen Nationalbibliothek für Pflichtexemplare festgelegten technischen Standards und Verfahren abgeliefert werden. Abzuliefern sind auch alle Elemente, Software und Werkzeuge, die in ein ablieferungspflichtiges Medienwerk in unkörperlicher Form eingebunden sind oder die zu seiner Darstellung, Speicherung, Benutzung oder Langzeitsicherung benötigt werden, mit Ausnahme von Standardsoftware.

Mit der Ablieferung eines Medienwerkes auf einem elektronischen Datenträger oder eines Medienwerkes in unkörperlicher Form erhält die Bibliothek das Recht, das Werk zu speichern, zu vervielfältigen und zu verändern oder diese Handlungen in ihrem Auftrag vornehmen zu lassen, soweit dies notwendig ist, um das Medienwerk in die Sammlung aufnehmen, erschließen und für die Benutzung bereitstellen zu können sowie seine Erhaltung und Benutzbarkeit dauerhaft zu sichern. Entgegenstehende technische Maßnahmen sind vor der Ablieferung aufzuheben.

Mit der Ablieferung eines Medienwerks in unkörperlicher Form erhält die Bibliothek das Recht, das Werk in ihren Räumen zugänglich zu machen. Sie ist verpflichtet, ausreichende Vorkehrungen gegen eine unzulässige Vervielfältigung, Veränderung oder Verbreitung des Werks zu treffen.

(4) Medienwerke sind alle Darstellungen in Schrift, Bild und Ton, die in körperlicher Form verbreitet oder in unkörperlicher Form der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

(5) Verleger nach Absatz 1 ist auch die Person, die ein Druckwerk durch Selbst-, Kommissions- oder Lizenzverlag verlegt, sofern sie im Medienwerk genannt ist. Absatz 1 gilt entsprechend für diejenige Person, die ein Medienwerk druckt oder in sonstiger Weise herstellt, wenn das Medienwerk von keiner Person verlegt wird. Bei Tonträgern gilt als verlegende Person auch die Person, die den Tonträger herstellt.

(6) Für das Pflichtexemplar gewährt die zuständige Stelle der oder dem Ablieferungspflichtigen auf Antrag eine angemessene Entschädigung, wenn die entschädigungslose Abgabe eine unzumutbare Belastung darstellen würde. Hierbei kann berücksichtigt werden, ob die Herstellung des Medienwerkes aus öffentlichen Mitteln gefördert wurde. Der begründete Antrag ist bei der Ablieferung zu stellen.

(7) Erscheint ein Medienwerk inhaltlich identisch in verschiedenen Ausgaben, unterliegen alle Ausgaben der Ablieferungspflicht. Mit der Ablieferung der von der Bibliothek bevorzugten Ausgabe gilt die Ablieferungspflicht jedoch als vollständig erfüllt. Soweit möglich, legt die Bibliothek fest, welcher Ausgabeart sie für welche Art von Medienwerken den Vorzug gibt, und teilt dies den Ablieferungspflichtigen mit; die Pflicht zur unaufgeforderten Ablieferung beschränkt sich dann auf die entsprechende Ausgabe. Die Bibliothek kann ihre Entscheidungen hinsichtlich der bevorzugten Ausgabeart für zukünftig abzuliefernde Medienwerke abändern.

(8) Das für das wissenschaftliche Bibliothekswesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, in Bezug auf die Absätze 1 bis 6 im Einvernehmen mit dem für die Angelegenheiten der Medien zuständigen Ministerium das Nähere zur Zuständigkeit der Bibliotheken, zur Durchführung des Verfahrens, zur Ablieferungspflicht und zu Ausnahmen von der Ablieferungspflicht sowie zu Ordnungswidrigkeiten durch Rechtsverordnung zu regeln und die erforderlichen Verwaltungsvorschriften hierzu zu erlassen.“

16. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird Satz 4 wie folgt neu gefasst:

„Die Rundfunkprogramme sollen die Zusammengehörigkeit im vereinten Deutschland, die interregionale Zusammenarbeit und die internationale Verständigung fördern, zum Frieden und zur sozialen Gerechtigkeit mahnen, die demokratischen Freiheiten verteidigen, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Männern und Frauen sowie zur Achtung vor der sexuellen Identität anderer beitragen, auf ein diskriminierungsfreies Miteinander und auf den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen hinwirken sowie die Benachteiligung von Menschen mit Behinderung mit dem Ziel des Abbaus verringern.“

b) Es wird folgender neuer Satz 5 angefügt:

„Gedenk- und Feiertagen, auch in benachbarten Gebietskörperschaften, soll in angemessener Weise Rechnung getragen werden.“

c) Es wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„Die §§ 16, 19 Absatz 3 sowie 20 Absatz 1 und 3 gelten nicht für Teleshopping-Kanäle.“

17. § 19 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Stellt eine Veranstalterin oder ein Veranstalter Parteien oder Vereinigungen, für die im Saarland ein Wahlvorschlag zum Landtag des Saarlandes oder zum Deutschen Bundestag zugelassen worden ist, Sendezeiten zur Vorbereitung der Wahlen zur Verfügung, gilt § 5 Abs.1 bis 3 des Parteiengesetzes entsprechend. Gleiches gilt, wenn eine Veranstalterin oder ein Veranstalter

1. politischen Parteien oder sonstigen politischen Vereinigungen, für die mindestens ein Wahlvorschlag zugelassen wurde, Sendezeiten zur Vorbereitung der Wahlen der Abgeordneten aus der Bundesrepublik Deutschland für das Europäische Parlament oder
2. politischen Parteien, sonstigen politischen Vereinigungen oder zugelassenen Einzelbewerbern Sendezeiten zur Vorbereitung von Kommunalwahlen zur Verfügung stellt. Sendezeiten zur Vorbereitung der Wahlen bleiben bei der Berechnung der zulässigen Dauer der Werbung unberücksichtigt.“

18. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Folgender neuer Absatz 1 wird eingefügt:

„(1) Landesregierung und LMS sind für die Mitteilung des Versorgungsbedarfs für Rundfunk im Saarland gemäß § 57 Absatz 1 Satz 2 des Telekommunikationsgesetzes gegenüber der Bundesnetzagentur zuständig. Bei der Mitteilung nach Satz 1 ist dem Ziel der Meinungsvielfalt (Angebots- und Anbietervielfalt) Rechnung zu tragen.“

b) Die bisherigen Absätze 1 bis 7 werden die Absätze 2 bis 8.

c) Dem bisherigen Absatz 3, dem neuen Absatz 4, wird folgender neuer Satz 4 angehängt:

„Eine Verständigung ist bereits vor der Mitteilung des Versorgungsbedarfs nach Absatz 1 zulässig.“

d) Der bisherige Absatz 4, der neue Absatz 5, wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Kommt eine einvernehmliche Verständigung der Beteiligten nach Absatz 4 innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntgabe gemäß Absatz 4 Satz 1 nicht zu Stande, entscheidet der für Medienfragen zuständige Ausschuss des Landtages auf Vorschlag der Staatskanzlei und unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Beteiligten nach Absatz 4 über die Zuordnung nach Maßgabe der Absätze 6 und 7.“

e) Der bisherige Absatz 9, der neue Absatz 10, wird wie folgt neu gefasst:

„(9) Zur Förderung des digitalen terrestrischen Hörfunks wird der SR beauftragt, ein zusätzliches Hörfunkprogramm nach § 11c Absatz 2 Satz 2 des Rundfunkstaatsvertrags zu veranstalten.“

19. § 22 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Bestand und Entwicklung des SR werden gewährleistet. Ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des SR ist unzulässig.“

20. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Der SR hat in seinen Angeboten und Programmen einen umfassenden Überblick über das internationale, europäische, nationale und regionale Geschehen in allen wesentlichen Lebensbereichen zu geben. Er soll hierdurch die internationale Verständigung, die europäische Integration, die deutsch-französische Zusammenarbeit sowie den gesellschaftlichen Zusammenhalt in Bund und Ländern fördern. Sein Programm hat der Information, Bildung, Beratung und Unterhaltung zu dienen. Er hat Beiträge insbesondere zur Kultur anzubieten.“

b) Folgende Absätze 4 bis 6 werden neu eingefügt:

„(4) Der SR kann bei der Erfüllung seines öffentlichen Auftrages mit anderen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und -körperschaften auf allen Gebieten zusammenarbeiten. Dies umfasst insbesondere die gemeinsame Verbreitung, Herstellung, Veranstaltung und die wechselseitige Überlassung von Programmen, Sendungen und sonstigen Angeboten sowie die administrative Zusammenarbeit. Das Nähere regeln die Rundfunkanstalten und -körperschaften im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Verträgen.

(5) Der SR kann mit französischen Rundfunkveranstaltern grenzüberschreitend zusammenarbeiten und die gesellschaftlichen und kulturellen Aufgaben des Rundfunks fördern. Er kann ferner auch durch eine Zusammenarbeit mit anderen Veranstalterinnen oder Veranstaltern eigene vorhandene Wirtschaftlichkeits- und Sparsamkeitspotenziale ausschöpfen.

(6) Der SR gestaltet in Richtlinien seinen Auftrag näher aus. Die Richtlinien sind zu veröffentlichen. Der SR erstattet alle zwei Jahre in angemessener Form gegenüber der Öffentlichkeit Bericht über die Erfüllung seines Auftrags. Dies umfasst insbesondere Qualität und Quantität der Programme und Angebote und die geplanten Schwerpunkte der anstehenden publizistischen Leistungen. Der SR berichtet dabei insbesondere auch über die Entwicklung seiner französischsprachigen Angebote, seine grenzüberschreitende Berichterstattung, die Zusammenarbeit mit französischen Rundfunkanstalten und Institutionen sowie über den Stand der Barrierefreiheit seiner Angebote.“

c) Die bisherigen Absätze 5 bis 8 werden die Absätze 7 bis 10.

d) Folgender Absatz 11 wird neu angefügt:

„(11) Veröffentlichungspflichten des SR nach Maßgabe dieses Gesetzes einschließlich der Bekanntmachung von Satzungen und Richtlinien kann der SR in elektronischer Form im seinem Internetauftritt nachkommen.“

21. § 24 wird wie folgt geändert: In Absatz 3 werden nach dem Wort „Sendungen“ die Worte „oder Angebote“ eingefügt.

22. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „Unvereinbarkeit von Ämtern und Tätigkeiten“ durch die Wörter „Rundfunkrat und Verwaltungsrat“ ersetzt.

b) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Mitglieder des Rundfunkrats und des Verwaltungsrates sind Sachwalter der Interessen der Allgemeinheit. Sie sind an Weisungen nicht gebunden. Sie dürfen keine wirtschaftlichen oder sonstigen Interessen haben, die geeignet sind, die Erfüllung ihrer Aufgaben als Mitglieder des Rundfunkrates oder des Verwaltungsrates zu gefährden (Interessenkollision).

(2) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft im Rundfunkrat und im Verwaltungsrat ist ausgeschlossen. Das gilt nicht für die Mitgliedschaft des Vorsitz führenden Mitglieds des Rundfunkrates oder ihres/ihrem Stellvertreter im Verwaltungsrat nach § 31 Absatz 1. Ein Mitglied kann dem Rundfunkrat und dem Verwaltungsrat zusammen insgesamt in höchstens drei Amtsperioden angehören.“

c) Folgende neue Absätze 4 bis 7 werden angefügt:

„(4) Dem Rundfunkrat und dem Verwaltungsrat dürfen nicht angehören

1. Mitglieder des Europäischen Parlamentes, des Deutschen Bundestages oder eines Landesparlamentes,
2. Mitglieder der Europäischen Kommission, der Bundesregierung oder der Regierung eines deutschen Landes,
3. hauptamtliche kommunale Wahlbeamte,
4. Beamte, die jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können,
5. Vertreter der kommunalen Spitzenverbände auf Leitungsebene,
6. Mitglieder im Vorstand einer Partei nach § 2 Absatz 1 Satz 1 des Parteiengesetzes auf Bundes- oder Landesebene; die alleinige Mitgliedschaft in einem Parteischiedsgericht gemäß § 14 des Parteiengesetzes steht einer Mitgliedschaft im Rundfunkrat und Verwaltungsrat nicht entgegen.

Satz 1 gilt nicht für die Mitglieder des Rundfunkrates nach § 27 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, Nummer 2, Nummer 3, Nummer 24, Nummer 25, die Mitglieder nach § 27 Absatz 1 Satz 2, das nach § 31 Absatz 1 von der Landesregierung entsandte Mitglied des Verwaltungsrates sowie für bis zu zwei nach § 31 Absatz 1 Satz 2 vom Rundfunkrat gewählte Mitglieder des Verwaltungsrats.

Gehören dem Verwaltungsrat bereits zwei im vorangegangenen Turnus vom Rundfunkrat gewählte Mitglieder nach Satz 1 an, gilt für Wahlvorschläge im nächsten Turnus Satz 1. Gehört dem Verwaltungsrat bereits ein im vorangegangenen Turnus vom Rundfunkrat gewähltes Mitglied nach Satz 1 an und werden Wahlvorschläge unterbreitet, die die Zahl der vom Rundfunkrat gewählten Mitglieder nach Satz 1 über das nach Satz 2 hinaus zulässige Maß übersteigen könnten, findet zunächst eine Stichwahl unter diesen Wahlvorschlägen statt. Gewählt ist das Mitglied, das die Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder des Rundfunkrats erhält.

(5) Dem Rundfunkrat und dem Verwaltungsrat dürfen ferner nicht angehören

1. Angestellte oder arbeitnehmerähnliche Personen des Saarländischen Rundfunks,
2. Personen, die in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis zu einem Unternehmen stehen, an dem der Saarländische Rundfunk beteiligt ist, oder Personen, die in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis zu einem mit diesem Unternehmen verbundenen Unternehmen (§ 15 des Aktiengesetzes) stehen,
3. Personen, die den Aufsichtsorganen oder Gremien eines anderen öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalters angehören oder in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis oder in einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis zu diesem stehen,
4. Personen, die privaten Rundfunk veranstalten, den Aufsichtsorganen oder Gremien eines privaten Rundfunkveranstalters, eines Anbieters von Telemedien oder eines Betreibers einer Plattform oder eines mit diesem verbundenen Unternehmens (§ 15 des Aktiengesetzes) angehören oder in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis zu diesen stehen,
5. Personen, die den Aufsichtsorganen oder Gremien einer Landesmedienanstalt angehören oder Organen, derer sich eine Landesmedienanstalt zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedient, oder die zu diesen Organen oder einer Landesmedienanstalt in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis stehen.

Satz 1 Nummer 1 gilt nicht für das Mitglied des Verwaltungsrats nach § 31 Absatz 1 Nummer 3.

(6) Der in den Absätzen 3 und 4 genannte Personenkreis kann frühestens 18 Monate nach dem Ausscheiden aus der dort genannten Funktion als Mitglied in den Rundfunkrat oder Verwaltungsrat entsandt oder gewählt werden. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.“

(7) Die Mitglieder des Rundfunkrates haben Anspruch auf Sitzungsgelder und Ersatz von Reisekosten mit Ausnahme des Tagegeldes. Das den Vorsitz führende Mitglied und das den stellvertretenden Vorsitz führende Mitglied des Rundfunkrates sowie die Mitglieder des Verwaltungsrates haben Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung. Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder sind der Höhe nach zu veröffentlichen.“

23. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst: „§ 27 Zusammensetzung des Rundfunkrats“
- b) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) In den Rundfunkrat entsenden je ein Mitglied

1. die Landesregierung,
2. jede Fraktion im Landtag des Saarlandes,
3. der Interregionale Parlamentarierrat, das nicht die deutsche Staatsbürgerschaft besitzt,
4. die Evangelische Kirche,
5. die Katholische Kirche,
6. die Synagogengemeinde Saar,
7. der Saarländische Integrationsrat, das nach § 50 Absatz 2 Satz 1 KSVG in einen Integrationsbeirat gewählt wurde,
8. die staatlichen Hochschulen des Saarlandes, wobei zur Entsendung des Mitglieds der Präsident oder die Präsidentin der Universität des Saarlandes, der Rektor oder die Rektorin der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes, der Rektor oder die Rektorin der Hochschule für Musik Saar sowie der Rektor oder die Rektorin der Hochschule der Bildenden Künste Saar gemeinsam berechtigt sind,
9. der Landessportverband für das Saarland,
10. die saarländische Lehrerschaft,
11. der Landesjugendring Saar,
12. die Arbeitsgemeinschaft Katholischer Frauenverbände im Saarland,
13. die Arbeitsgemeinschaft Evangelische Frauenhilfe im Saarland,
14. der Frauenrat Saarland,
15. die saarländischen Familienverbände,
16. der Deutsche Gewerkschaftsbund, Landesbezirk Saar,
17. der Deutsche Beamtenbund, Landesverband Saar,
18. der Verband der Freien Berufe des Saarlandes e.V.,
19. die Vereinigung der Saarländischen Unternehmensverbände e.V.,
20. die Industrie- und Handelskammer des Saarlandes,
21. die Handwerkskammer des Saarlandes,
22. die Landwirtschaftskammer für das Saarland,
23. die Arbeitskammer des Saarlandes,
24. der Saarländische Städte- und Gemeindetag,
25. der Landkreistag Saarland,
26. die saarländischen Journalistenverbände, wobei die Entsendung durch die organisierten, hauptberuflich tätigen Journalistinnen und Journalisten erfolgt,
27. der Landesausschuss für Weiterbildung,
28. die Landesakademie für musisch-kulturelle Bildung e.V.,
29. die saarländischen Natur- und Umweltschutzvereinigungen,
30. die Liga der Freien Wohlfahrtspflege Saar,
31. die Behindertenverbände im Saarland,
32. die Verbraucherzentrale des Saarlandes e.V.,
33. die Landesarbeitsgemeinschaft PRO EHRENAMT,
34. der Lesben- und Schwulenverband Saarland.

Wenn die Zahl der Mitglieder nach Satz 1 Nummer 2 acht nicht übersteigt, können bis zu zwei weitere Mitglieder des Rundfunkrats vom Landtag des Saarlands mehrheitlich gewählt werden.“

c) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Das amtierende den Vorsitz führende Mitglied des Rundfunkrats stellt zu Beginn der Amtsperiode die nach diesem Gesetz ordnungsgemäße Entsendung fest und gibt die Feststellungen dem Rundfunkrat in der konstituierenden oder in der auf die Anzeige nach Absatz 5 folgenden Sitzung bekannt. Die entsendenden Stellen haben alle Angaben zu machen, die zur Nachprüfung der Voraussetzungen nach § 26 Absatz 4 bis 6 erforderlich sind.“

d) Absatz 4 und 5 werden wie folgt neu gefasst:

„(4) Drei Monate vor Ablauf der Amtsperiode hat das den Vorsitz des Rundfunkrates führende Mitglied die entsendungsberechtigten Stellen aufzufordern, dem Rundfunkrat Mitglieder und stellvertretende Mitglieder für die neue Amtsperiode anzuzeigen. Im Falle der gemeinsamen Entsendung durch namentlich nicht bestimmte Organisationen nach § 27 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8, Nummer 13, Nummer 24, Nummer 27 und Nummer 29 fordert das den Vorsitz führende Mitglied des Rundfunkrates drei Monate vor Ablauf der Amtszeit durch Bekanntmachung in der Tagespresse des Saarlandes dazu auf, innerhalb von vier Wochen nach der Bekanntmachung das Interesse an der Entsendung eines Mitglieds geltend zu machen.“

(5) Das den Vorsitz des Rundfunkrates führende Mitglied prüft die Entsendungsberechtigung. Sollte die Prüfung nach Absatz 4 Satz 3 ergeben, dass jeweils mehr als eine Organisation entsendungsberechtigt ist, teilt das den Vorsitz führende Mitglied den jeweiligen Organisationen mit, dass sie sich auf eine gemeinsame Entsendung aus den zuvor gemachten Personenvorschlägen zu einigen haben.

Diese Einigung ist dem den Vorsitz führenden Mitglied des Rundfunkrates bis zwei Wochen vor der konstituierenden Sitzung des Rundfunkrates anzuzeigen. Sitze, über deren Besetzung sich die gemeinsam entsendungsberechtigten Organisationen nicht einigen, bleiben bis zur Herbeiführung einer Einigung unbesetzt.“

e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

f) Absätze 7 bis 9 werden wie folgt neu gefasst:

„(7) Die Amtszeit der Mitglieder des Rundfunkrates beträgt vier Jahre; sie beginnt am 1. Januar. Die Mitgliedschaft im Rundfunkrat erlischt durch

1. schriftliche Niederlegung des Amtes,
2. durch Verwirkung von Grundrechten (Artikel 18 GG),
3. Verlust der Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen oder öffentliche Ämter zu bekleiden,
4. Eintritt der Geschäftsunfähigkeit oder der Voraussetzungen der rechtlichen Betreuung nach § 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuches,
5. Tod,
6. Feststellung des Eintritts eines der in § 26 Absatz 2 und 3 genannten Ausschlussgründe,
7. Feststellung einer Interessenkollision nach § 26 Absatz 1 Satz 3,
8. Abberufung aus wichtigem Grund durch die entsendungsberechtigte Stelle; ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied aus der entsendungsberechtigten Stelle ausgeschieden ist,

9. Ablauf der Legislaturperiode für nach § 27 Absatz 1 Nummer 2 entsandte Mitglieder oder wenn die nach § 27 Absatz 1 Nummer 2 entsendungsberechtigte Stelle den Fraktionsstatus verliert.

Das Vorliegen der Beendigungsgründe nach Satz 2 Nummer 1 bis Nummer 5 sowie nach Nummer 8 und Nummer 9 gibt das den Vorsitz führende Mitglied des jeweiligen Organs dem Organ bekannt. Die Feststellung nach Satz 2 Nummer 6 trifft das den Vorsitz führende Mitglied und gibt die Feststellung dem Organ bekannt. Die Feststellung nach Satz 2 Nummer 7 trifft der Rundfunkrat. Das betroffene Mitglied darf an der Beratung und Entscheidung nicht mitwirken.

(8) Der Rundfunkrat wählt aus seiner Mitte ein Vorsitz führendes Mitglied und dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter für die Dauer von zwei Jahren. Der Anteil der Mitglieder des Rundfunkrates nach § 27 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, Nummer 2, Nummer 3, Nummer 24, Nummer 25 und nach Satz 2 darf in den Ausschüssen des Rundfunkrates ein Drittel der Mitglieder nicht übersteigen. Entsprechendes gilt bei der Bestimmung der den Vorsitz führenden Mitglieder der Ausschüsse des Rundfunkrates und dessen oder deren Stellvertretern.

Wenn das Vorsitz führende Mitglied ein Mitglied nach Satz 2 ist, darf dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter kein Mitglied nach Satz 2 sein und umgekehrt.

(9) Scheidet ein Mitglied aus, so ist nach den für die Entsendung des ausgeschiedenen Mitglieds geltenden Vorschriften eine Nachfolgerin bzw. ein Nachfolger für den Rest der Amtszeit zu berufen und dem Rundfunkrat anzuzeigen. Solange keine Nachfolgerin bzw. kein Nachfolger berufen ist, werden die Aufgaben des ausgeschiedenen Mitglieds von dem stellvertretenden Mitglied wahrgenommen.“

24. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird der Satz „Sie sind ehrenamtlich tätig und an keine Aufträge oder Weisungen gebunden.“ gestrichen.
- b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Sendungen“ die Worte „oder Angebote“ eingefügt.
- c) Absatz 4 wird gestrichen.

25. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Die Sitzungen des Rundfunkrates sind öffentlich. In begründeten Ausnahmefällen kann der Rundfunkrat mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließen. Personalangelegenheiten, die aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes vertraulich sind und Angelegenheiten, in welchen die Offenlegung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen Dritter unvermeidlich ist, sind stets unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln. Die Sitzungen der Ausschüsse des Rundfunkrates finden grundsätzlich nichtöffentlich statt.“

- b) Folgender Absatz 6 wird neu eingefügt:

„(6) Die Zusammensetzung des Rundfunkrates sowie seiner Ausschüsse sind zu veröffentlichen. Die Tagesordnungen der Sitzungen werden zeitgleich zum Versand an die Mitglieder der Gremien veröffentlicht. Dasselbe gilt für die Zusammenfassungen der wesentlichen Ergebnisse der Sitzungen sowie eine Anwesenheitsliste. Die Veröffentlichung hat unter Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sowie personenbezogener Daten der Beschäftigten des Saarländischen Rundfunks zu erfolgen. Berechtigte Interessen Dritter an einer Geheimhaltung sind zu wahren. Eine Veröffentlichung in elektronischer Form im Internetauftritt des Saarländischen Rundfunks ist ausreichend. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Rundfunkrates.“

- c) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden die Absätze 7 und 8.

26. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) Der Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Der Rundfunkrat kann in den Programmbeirat auch weitere Personen berufen, die nicht Mitglieder des Rundfunkrates sind; ihre Zahl darf zwei Fünftel der Ausschussmitglieder nicht übersteigen.

Der Programmbeirat berät die Intendantin bzw. den Intendanten auch im Hinblick auf eine Vertiefung der deutsch-französischen Zusammenarbeit im Medienbereich.

Je ein Mitglied in den Programmbeirat entsenden:

- die Europa-Union, Landesverband Saar,
- die Deutsch-Französische Gesellschaft Saar,
- der Sprachenrat Saar,
- die Union des Français de Sarre,
- die Stiftung für die deutsch-französische kulturelle Zusammenarbeit,
- die Deutsch-Französische Hochschule sowie
- das Mediennetzwerk SaarLorLux e.V.

Das Nähere regelt die Satzung.“

- b) Folgender neuer Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Der Anteil der Mitglieder nach § 27 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, Nummer 2, Nummer 3, Nummer 24, Nummer 25 und nach § 27 Absatz 1 Satz 2 darf in den Ausschüssen ein Drittel der Mitglieder nicht übersteigen. Entsprechendes gilt bei der Wahl der jeweiligen Vorsitz führenden Mitglieder des Rundfunkrates und der Vorsitz führenden Mitglieder der ständigen Ausschüsse des Rundfunkrates.“

27. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst: „§ 31 Zusammensetzung des Verwaltungsrats, Amtsdauer, Vorsitz, Kostenerstattung“.

- b) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:

„(1) Der Verwaltungsrat besteht aus neun Mitgliedern. Sechs Mitglieder werden vom Rundfunkrat gewählt.

Weitere Mitglieder sind

1. das für die Angelegenheiten der Presse und der elektronischen Medien zuständige Mitglied der Landesregierung oder dessen Vertreterin oder Vertreter,
2. das Vorsitz führende Mitglied des Rundfunkrates sowie
3. der oder die Vorsitzende des Personalrats des SR.

Der Rundfunkrat wählt die Mitglieder nach Satz 2 auf die Dauer von vier Jahren. Deren Amtszeit beginnt unbeschadet des Absatzes 3 jeweils am 1. April des Jahres der Wahl. Bei den nach Satz 2 zu wählenden Mitgliedern sollen Frauen angemessen berücksichtigt werden.

Bei den Mitgliedern nach Satz 3 Nummer 2 und 3 gilt § 26 Absatz 4 Satz 1. Erfüllt das nach Satz 3 Nummer 2 vorgesehene Mitglied des Verwaltungsrates die Voraussetzungen von § 26 Absatz 4 Satz 1, so wird das stellvertretende Vorsitz führende Mitglied des Rundfunkrates Mitglied des Verwaltungsrates. Erfüllt auch das stellvertretende Vorsitz führende Mitglied des Rundfunkrates die Voraussetzungen von § 26 Absatz 4 Satz 1, so wählt der Rundfunkrat ein anderes seiner Mitglieder als Mitglied des Verwaltungsrates, das die Voraussetzungen nach § 26 Absatz 4 Satz 1 nicht erfüllt. Für das Mitglied nach Satz 3 Nummer 3 gelten die Sätze 8 und 9 entsprechend.

(2) Von den Mitgliedern des Verwaltungsrates scheiden im Abstand von zwei Jahren jeweils drei Mitglieder aus. Das gilt nicht für das von der Landesregierung entsandte Mitglied, die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Personalrats des SR sowie das Vorsitz führende Mitglied des Rundfunkrates oder dessen Vertreterin oder Vertreter. Soweit es zur Herbeiführung oder Beibehaltung des Turnus nach Satz 1 notwendig ist, kann der Rundfunkrat einzelne Mitglieder des Verwaltungsrates für eine bestimmte kürzere Amtsdauer wählen.“

- c) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 27 Absatz 7 Satz 3“ durch die Angabe „§ 27 Absatz 7 Satz 2 bis 6“ ersetzt.

- d) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte ein Vorsitz führendes Mitglied und dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter für die Dauer von zwei Jahren. Der Anteil der Mitglieder nach § 26 Absatz 4 Satz 2 darf im Verwaltungsrat und in den Ausschüssen des Verwaltungsrates ein Drittel der Mitglieder nicht übersteigen. Entsprechendes gilt bei der Bestimmung der jeweiligen Vorsitzenden des Verwaltungsrates und dessen Ausschüssen sowie deren Stellvertretern. Die Sitzungen des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse finden grundsätzlich nichtöffentlich statt. § 29 Absatz 6 gilt entsprechend.“

- e) Der bisherigen Absätze 5 und 6 werden gestrichen.

- f) Der bisherige Absatz 7 wird neuer Absatz 5.

28. In § 32 Absatz 2 wird folgender neuer Satz 2 angefügt: „An den Beratungen nach Satz 1 Nummer 5 nimmt das Mitglied des Verwaltungsrates nach § 31 Absatz 1 Nummer 2 mit beratender Stimme teil.“

29. In § 33 wird Absatz 6 gestrichen.

30. In § 34 Absatz 2 wird die Angabe „§ 29 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 29 Absatz 4“ ersetzt.

31. § 39 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Nach Genehmigung des Jahresabschlusses veröffentlicht die Intendantin oder der Intendant eine Gesamtübersicht über den Jahresabschluss und eine Zusammenfassung der wesentlichen Teile des Geschäftsberichts.“

32. In § 40 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „im Einvernehmen“ gestrichen.

33. § 43 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Grundsatz“ durch das Wort „Zulassung“ ersetzt.

b) Folgender Absatz 5 wird neu eingefügt:

„(5) § 21 Rundfunkstaatsvertrag gilt für nicht bundesweit verbreiteten Rundfunk entsprechend.“

c) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden die Absätze 6 und 7.

34. In § 44 Absatz 6 werden die Angabe „(§ 22 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen)“ durch die Angabe „(§ 18 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen)“ sowie die Wörter „Antragsteller oder Antragstellerinnen“ durch die Wörter „Antragstellerinnen oder Antragsteller“ ersetzt.

35. § 45 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 45

Anwendbare Bestimmungen

(1) Für die Werbung und das Teleshopping gelten die §§ 7, 7a, 44 bis 45a des Rundfunkstaatsvertrages und § 6 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages.

(2) § 7 Absatz 4 Satz 2, § 7a Absatz 3 und § 45 Absatz 1 des Rundfunkstaatsvertrages gelten nicht für regionale und lokale Fernsehveranstalter.“

36. § 46 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift des § 46 werden nach dem Wort „Zulassung“ die Wörter „für länderübergreifend, nicht bundesweit verbreitete private Rundfunkprogramme“ angefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Beginn und Ende der Antragsfrist nach Absatz 1 und die wesentlichen Bestimmungen der Zulassung sind von der LMS zu veröffentlichen. Liegen die technischen Übertragungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Fristbestimmung noch nicht vor, weist die LMS darauf ausdrücklich hin.“

37. § 47 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Das Zulassungsverfahren für bundesweit verbreiteten Rundfunk richtet sich nach den §§ 20a, 21 bis 24 des Rundfunkstaatsvertrages und, soweit sie diesen Bestimmungen nicht widersprechen, nach den Vorschriften des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes. Satz 1 gilt für länderübergreifend, nicht bundesweit verbreiteten privaten Rundfunk entsprechend. Die LMS stimmt sich mit dem Ziel einer länder einheitlichen Verfahrensweise bei der Zulassung länderübergreifend, nicht bundesweit verbreiteten privaten verbreiteter Rundfunkprogramme mit den Landesmedienanstalten ab, in denen das betreffende Rundfunkprogramm auch zur Verbreitung kommen soll.“

- b) In Absatz 3 Satz 1 werden das Wort „sind“ durch das Wort „sollen“ sowie die Wörter „durch den Veranstalter oder die Veranstalterin“ durch die Wörter „durch die Veranstalterin oder den Veranstalter“ ersetzt.

38. § 48 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Soweit in § 38 Absatz 3 bis 5 des Rundfunkstaatsvertrages oder in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Rücknahme und den Widerruf der Zulassung die Vorschriften des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.“

- b) In Absatz 2 wird folgende Nummer 5 neu eingefügt:

„5. trotz Untersagung nach § 49 Absatz 8 Satz 2 das festgelegte Programmschema nicht eingehalten wird,“.

- c) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6.

39. § 49 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 2 bis 4 werden wie folgt neu gefasst:

„(2) Jedes Programm muss von der Veranstalterin oder dem Veranstalter zu einem angemessenen Anteil redaktionell selbst gestaltet sein. Bei der Beurteilung der Angemessenheit sind vor allem der inhaltlich auf das jeweilige Verbreitungsgebiet bezogene Anteil des redaktionell selbst gestalteten Programms und insbesondere der darin enthaltene Anteil an Wortbeiträgen sowie der Umfang eines von einer anderen Veranstalterin oder einem anderen Veranstalter oder einem Dritten übernommenen Rahmenprogramms oder sonstiger Programmteile zu berücksichtigen. Die Angemessenheit ist in der Regel gegeben, wenn der auf das jeweilige Verbreitungsgebiet bezogene Anteil nach Satz 2 im Wochendurchschnitt zehn von Hundert der Sendezeit beträgt.“

(3) Veranstalterinnen oder Veranstalter können im Rahmen der Vorschriften dieses Gesetzes mit anderen Veranstalterinnen oder Veranstaltern und mit Dritten Vereinbarungen über die Lieferung eines Rahmenprogramms und von sonstigen Programmteilen treffen, soweit dadurch die Eigenständigkeit des Programms nach Absatz 2 nicht beeinträchtigt ist. Die inhaltliche Verantwortung der Veranstalterin oder des Veranstalters erstreckt sich auch auf die übernommenen Programmteile. Die Veranstalterin oder der Veranstalter muss nach dem Inhalt der Vereinbarung berechtigt sein, jederzeit auf die Verbreitung der Programmlieferung zu verzichten und diese durch andere Programmteile zu ersetzen; für Werbung gilt dies nur, soweit diese gegen die einschlägigen Vorschriften des Rundfunkstaatsvertrages oder andere gesetzliche Vorschriften verstößt.

(4) Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat der LMS mindestens drei Monate vor dem beabsichtigten Sendebeginn die geplante Veranstaltung anzuzeigen. Die Anzeige dient dem Zweck, der LMS die Prüfung der Zulassungsfähigkeit zu ermöglichen. In dieser Anzeige muss unter Vorlage eines Programmschemas, das auch über Art und Umfang der vorgesehenen Übernahme von Programmteilen öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten, privater Rundfunkveranstalterinnen oder Rundfunkveranstalter und Dritter sowie über Art und Umfang der vorgesehenen redaktionell selbst gestalteten Beiträge, einschließlich derjenigen zum Geschehen in dem geplanten Verbreitungsgebiet, Aufschluss gibt, glaubhaft gemacht werden, dass das Programm

1. den in Absatz 2 bestimmten Anteil redaktionell selbstgestalteter Sendungen und solcher Sendungen enthalten wird, die sich auf das geplante Verbreitungsgebiet beziehen, und
2. zu einem angemessenen Anteil in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Übereinkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hergestellt wird.“

b) Absatz 8 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die LMS kann wesentliche Änderung untersagen, wenn dadurch die Meinungsvielfalt nicht mindestens in gleicher Weise wie bei dem Programmschema, für das die Zulassung erteilt worden ist, gewährleistet ist und bei Vollprogrammen nicht weiterhin wesentliche Anteile an Information, Bildung, Beratung und Unterhaltung bestehen.“

c) Folgender neuer Absatz 9 wird neu eingefügt:

„(9) Die Veranstalterin oder der Veranstalter legt der LMS für jedes Geschäftsjahr einen Jahresabschluss mit Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang und Lagebericht nach Feststellung vor. Der Jahresabschluss und der Lagebericht müssen nach Maßgabe von § 316 Absatz 1, Satz 1 HGB durch einen Abschlussprüfer geprüft sein.“

d) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 10.

40. § 51 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Folgende Nummern 4 und 5 werden neu eingefügt:

- „4. eine geplante Veränderung von Beteiligungsverhältnissen oder sonstigen Einflüssen im Sinne des § 49 Absatz 7 Satz 1 vollzogen wird, die nicht nach § 49 Absatz 7 Satz 2 als unbedenklich bestätigt werden kann,

5. trotz Untersagung nach § 49 Absatz 8 Satz 2 das festgelegte Programm-schema nicht eingehalten wird,“

b) Die bisherigen Nummern 4 und 5 werden die Nummern 6 und 7.

41. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:

„(1) Übertragungskapazitäten können durch die LMS privaten Rundfunkver-anstalterinnen oder Rundfunkveranstaltern, Anbietern von Telemedien oder Plattformanbietern zugewiesen werden.

Die Zuweisung von Kapazitäten bestimmt

1. das Verbreitungsgebiet,
2. die zu nutzenden technischen Übertragungsmöglichkeiten,
3. die Zeit der Verbreitung des Angebots.

Die Kapazitätszuweisung ist nicht übertragbar.

(2) Werden der LMS eine oder mehrere neue terrestrische Übertragungsmög-lichkeiten gemäß § 21 für den privaten Rundfunk zugeordnet, oder stehen ihr eine oder mehrere Übertragungsmöglichkeiten zur Verfügung, bestimmt die LMS unverzüglich Beginn und Ende einer Ausschlussfrist, innerhalb derer schriftliche Anträge auf Zuweisung einer oder mehrerer Übertragungsmög-lichkeiten gestellt werden können.

Beginn und Ende der Antragsfrist und die wesentlichen Anforderungen an die Antragstellung sind von der LMS im Amtsblatt des Saarlandes zu veröffentli-chen (Ausschreibung).

In der Ausschreibung kann auch bestimmt werden, ob die ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten nur für Rundfunkveranstalter, Anbieter von ver-gleichbaren Telemedien oder nur für Anbieter von Plattformen oder aber für einen oder mehrere dieser verschiedenen Anbieter zugewiesen werden sol-len.

Die Anträge müssen die Angabe und den Nachweis der Beteiligungsverhält-nisse und Angaben zum geplanten Angebot in inhaltlicher und zeitlicher Hin-sicht wie zum Beispiel ein Programmschema enthalten.

Die LMS kann auf die Ausschreibung so lange verzichten, wie eine wirtschaft-lich leistungsfähige Rundfunkveranstaltung über die verfügbare Übertra-gungsmöglichkeit nicht gewährleistet erscheint. Die Anträge müssen die An-gabe und den Nachweis der Beteiligungsverhältnisse und das Programm-schema enthalten. Einer Ausschreibung bedarf es nicht, wenn

1. die Zuweisung freier Übertragungsmöglichkeiten erforderlich ist, um eine wirtschaftlich leistungsfähige Rundfunkveranstaltung durch Veranstalterinnen oder Veranstalter zu ermöglichen, denen bereits Übertragungska-pazitäten zugewiesen worden sind, oder
2. eine Veranstalterin oder ein Veranstalter von Rundfunk eine Zuweisung beantragt, die unabhängig von einer technischen Übertragungsmöglich-keit im Sinne des Absatz 2 ist.“

b) Die Absätze 4 und 5 werden wie folgt neu gefasst:

„(4) Lässt sich innerhalb einer von der LMS zu bestimmenden angemessenen Frist keine Einigung erzielen oder entspricht die vorgesehene Aufteilung voraussichtlich nicht dem Gebot der Meinungsvielfalt, trifft die LMS eine Auswahlentscheidung. Bei dieser Auswahlentscheidung sind zur Sicherung einer pluralistischen, am Gebot der Meinungsvielfalt orientierten Medienordnung die Meinungsvielfalt in den Angeboten (Angebotsvielfalt) und die Vielfalt der Anbieter (Anbietervielfalt) zu berücksichtigen.

Bei der Beurteilung der Angebotsvielfalt berücksichtigt die Landesmedienanstalt insbesondere folgende Kriterien:

1. die inhaltliche Vielfalt des Angebots, insbesondere den Anteil an Information, Bildung, Beratung und Unterhaltung,
2. den Beitrag zur Vielfalt des Gesamtangebots, insbesondere zur Angebots- und Spartenvielfalt, zur regionalen und kulturellen Vielfalt,
3. inwieweit das Angebot die Meinungsvielfalt im Saarland stärkt, das öffentliche Geschehen, die politischen Ereignisse sowie das kulturelle Leben im Saarland darstellt und alle bedeutsamen politischen, weltanschaulichen und gesellschaftlichen Gruppen zu Wort kommen lässt,
4. den Anteil von Eigen- und Auftragsproduktionen der Antragstellenden,
5. den Umfang des journalistischen Angebots an lokaler und regionaler Information und
6. inwieweit das Angebot oder erhebliche Anteile des Programms im Saarland hergestellt werden.

Hierbei kann auch die Bereitschaft berücksichtigt werden, einen Beitrag zur Förderung des interregionalen Bewusstseins im Großraum SaarLorLux und zur Förderung der deutsch-französischen Zusammenarbeit zu leisten.

Rundfunk und vergleichbare Telemedien haben in der Regel Vorrang vor sonstigen Angeboten.

Bei der Beurteilung der Anbietervielfalt berücksichtigt die Landesmedienanstalt insbesondere folgende Kriterien:

1. die Erfahrungen der Antragstellenden im Medienbereich und deren Beitrag zur publizistischen Vielfalt,
2. inwieweit die Antragsteller nach ihrer kapitalmäßigen Zusammensetzung und ihrer Organisationsstruktur am ehesten erwarten lassen, dass ihr Angebot die Meinungsvielfalt im Saarland stärkt,
3. die Einrichtung eines Programmbeirats und seinen Einfluss auf die Angebotsgestaltung,
4. den Umfang, in dem Antragstellende ihren redaktionell Beschäftigten im Rahmen der inneren Medienfreiheit Einfluss auf die Gestaltung des Angebots einräumen (Redaktionsstatut),
5. den Anteil der ausgestrahlten Beiträge, die von unabhängigen Produzenten unter Berücksichtigung von Interessenten aus dem Saarland geliefert werden und
6. die Bereitschaft, berufliche Weiterbildung und Ausbildung zu fördern.

Es kann berücksichtigt werden, inwieweit Antragstellerinnen oder Antragsteller bereit sind, ihre jeweiligen Programme in digitaler terrestrischer Technik zu verbreiten.

(5) Beim Übergang zur ausschließlich digitalen terrestrischen Übertragung sind Rundfunkveranstalterinnen oder Rundfunkveranstalter mit denjenigen Programmen vorrangig zu berücksichtigen, die im Gebiet des Saarlandes zum Zeitpunkt dieses Übergangs analog terrestrisch verbreitet wurden.“

c) Folgender Absatz 6 wird neu aufgenommen:

„(6) Die Meinungsvielfalt im Saarland kann im Sinne des Absatzes 4 auch durch ein bundesweit, länderübergreifend oder landesweit verbreitetes Angebot gestärkt werden, das im Empfangsbereich der ausgeschriebenen terrestrischen Übertragungskapazität bislang nicht terrestrisch empfangbar ist.“

d) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden die Absätze 7 und 8.

e) Die Absätze 9 bis 11 werden wie folgt neu gefasst:

„(9) Unberührt bleiben Vereinbarungen zwischen Kabelanlagenbetreiberinnen oder -betreibern und Veranstalterinnen oder Veranstaltern sowie Anbieterinnen oder Anbietern von Telemedien über die Nutzung von Kabelkanälen im Rahmen des § 53 Absatz 3.

(10) Die Zuweisung ist insbesondere zu widerrufen, wenn die zugewiesene Übertragungskapazität aus Gründen, die von der Rundfunkveranstalterin oder dem -veranstalter oder der Anbieterin oder dem Anbieter von vergleichbaren Telemedien oder vom Anbieter einer Plattform zu vertreten sind, nicht zum vorgesehenen Zeitpunkt oder nicht innerhalb einer von der LMS bestimmten Frist genutzt oder ihre Nutzung für mehr als drei Monate unterbrochen wird.

(11) Die Zuweisung kann widerrufen werden, wenn aus Gründen, die von der Rundfunkveranstalterin oder vom Rundfunkveranstalter oder von der Anbieterin oder vom Anbieter von vergleichbaren Telemedien oder Anbieter einer Plattform zu vertreten sind, insbesondere aus Gründen einer Veränderung der Teilungsverhältnisse oder des Programmschemas, ohne den Widerruf die Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet der zugewiesenen Übertragungsmöglichkeit nachteilig betroffen würde.“

42. § 53 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Die LMS bestimmt unter Einbeziehung der Belegungsvorgaben nach den Absätzen 2 und 3 über die Kanalbelegung mit Angeboten im Umfang von zwei Dritteln der im analogen Kabel zum 13. Juli 2006 verfügbaren analogen Kapazitäten unter Berücksichtigung örtlicher Besonderheiten und der von der Betreiberin oder dem Betreiber der Kabelanlage gegebenen Hinweise sowie mit dem Ziel der Sicherung von Meinungsvielfalt unter Beachtung der Angebots- und der Anbietervielfalt im Sinne von § 52 Absatz 4 sowie einer angemessenen Berücksichtigung auch von dem Rundfunk vergleichbaren Telemedien und Teleshoppingkanälen nach Maßgabe einer Satzung.“

43. In § 54 Absatz 6 werden die Wörter „Der oder die“ durch „Die oder der“ ersetzt.

44. § 55 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 55

Aufgaben, Rechtsstellung, Organe

(1) Die Aufgaben, die nach diesem Gesetz, dem Rundfunkstaatsvertrag, dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag und dem Glücksspielstaatsvertrag die Zulassung und Aufsicht über private Rundfunkveranstalterinnen oder Rundfunkveranstalter, die Aufsicht über private Anbieterinnen oder Anbieter von Telemedien oder Plattformen, den Schutz der Menschenwürde, den Jugendschutz und den Verbraucherschutz in privaten audiovisuellen Medien, die telekommunikationsrechtliche Anmeldung von Rundfunkversorgungsbedarfen für das Saarland, die Zuweisung und Zuordnung von terrestrischen Übertragungskapazitäten, die Weiterverbreitung von Angeboten in Kabelanlagen, die Untersagung des Veranstaltens und Vermittelns unerlaubter öffentlicher Glücksspiele in Telemedien und von Werbung für unerlaubtes öffentliches Glücksspiel und unerlaubte gewerbliche Spielvermittlung im Rundfunk und in Telemedien mit Ausnahme von Angeboten des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, Fragen der Netzneutralität, die gleichberechtigte Teilhabe der Saarländerinnen und Saarländer an modernen Telekommunikationsinfrastrukturen, den Datenschutz bei privaten Rundfunkanbietern und Anbietern von Plattformen sowie Modellversuche betreffen, werden im Saarland von der LMS wahrgenommen.

Die LMS wird ermächtigt, Mittel aus dem Rundfunkbeitrag auch für Zwecke gemäß § 40 Absatz 1 Satz 2 Rundfunkstaatsvertrag sowie zur Förderung der Medienkompetenz zu verwenden.

Sie ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts und hat ihren Sitz in Saarbrücken.

(2) Die LMS vertritt die Interessen der Allgemeinheit im Hinblick auf die in Absatz 1 genannten Aufgaben. Sie trägt zur Förderung und Entwicklung des Medien- und Medienforschungsstandortes Saarland bei und hat insbesondere darauf hinzuwirken, dass in den Programmen die Vielfalt der Meinungen der Bürgerinnen und Bürger berücksichtigt wird. Sie trägt dafür Sorge, dass die Bevölkerung des Saarlandes flächendeckend und gleichwertig mit hochwertigen lokalen, regionalen, interregionalen und bundesweiten Rundfunk- und Telemedienangeboten versorgt wird. Sie führt ferner Untersuchungen und Erhebungen zu Fragen der Inhalte von Angeboten privater Rundfunkveranstalterinnen und Rundfunkveranstalter und Telemedienanbieter, insbesondere deren Qualität, durch. Die LMS unterstützt im Rahmen ihrer Aufgabensetzung die Förderung interkultureller und grenzüberschreitender Kommunikation. Ferner leistet sie einen Beitrag zur Aus- und Fortbildung von Fachkräften für den Medienbereich sowie zur Medienerziehung.

(3) Die LMS hat das Recht zur Selbstverwaltung und übt ihre Tätigkeit innerhalb der gesetzlichen Schranken unabhängig und in eigener Verantwortung aus; sie hat das Recht, Beamtinnen und Beamte zu haben. Veröffentlichungspflichten der LMS nach Maßgabe dieses Gesetzes einschließlich der Bekanntmachung von Satzungen und Richtlinien kann die LMS in elektronischer Form in ihrem Internetauftritt nachkommen.“

(4) Organe der LMS sind:

1. der Medienrat,
2. die Direktorin oder der Direktor.

Weitere Organe der LMS nach Maßgabe des Rundfunkstaatsvertrages und des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages sind die ZAK, die GVK, die KEK und KJM.“

45. Nach § 55 werden folgende § 55a und § 55b neu eingefügt

„§ 55a
Transparenz

Die LMS ist verpflichtet, für Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit Sorge zu tragen. Zu diesem Zweck macht sie insbesondere ihre Organisationsstruktur, einschließlich der Zusammensetzung des Medienrates und der von ihm eingesetzten Ausschüsse, alle Satzungen, Richtlinien, gesetzlich bestimmte Berichte sowie sonstige Informationen, die von wesentlicher Bedeutung für die LMS sind, in ihrem Online-Angebot bekannt. Dabei ist die Schutzwürdigkeit von personenbezogenen Daten und Betriebsgeheimnissen zu wahren.

Nach Genehmigung des Jahresabschlusses veröffentlicht die Direktorin bzw. der Direktor eine Gesamtübersicht über den Jahresabschluss und eine Zusammenfassung der wesentlichen Teile des Geschäftsberichts.

§ 55b
Netzneutralität

Zur Gewährleistung eines den Zielen nach § 55 Absatz 1 entsprechenden Zugangs aller Nutzerinnen und Nutzer zu Rundfunk und Telemedien setzt sich die LMS für eine enge Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Stellen ein. Hierzu gehört auch eine Zusammenarbeit im Hinblick auf die Entwicklung von Anforderungen an Netzneutralität. Die LMS kann zur Erreichung der Ziele nach § 55 Absatz 1 Beobachtungen und Forschungen zur Sicherstellung der Netzneutralität durchführen. Forschung zu Fragen der Netzneutralität kann auch in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Stellen auf Landes- und Bundesebene durchgeführt werden.“

46. § 56 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) In den Medienrat entsenden je ein Mitglied

1. die Landesregierung,
2. jede Fraktion im Landtag des Saarlandes,
3. der Interregionale Parlamentarierrat, das nicht die deutsche Staatsbürgerschaft besitzt,
4. die Evangelische Kirche,
5. die Katholische Kirche,
6. die Synagogengemeinde Saar,
7. der Saarländische Integrationsrat, das nach § 50 Absatz 2 Satz 1 KSVG in einen Integrationsbeirat gewählt wurde,
8. die staatlichen Hochschulen des Saarlandes, wobei zur Entsendung des Mitglieds die Präsidentin bzw. der Präsident der Universität des Saarlandes, die Rektorin bzw. der Rektor der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes, die Rektorin bzw. der Rektor der Hochschule für Musik Saar sowie die Rektorin bzw. der Rektor der Hochschule der Bildenden Künste Saar gemeinsam berechtigt sind,
9. der Landessportverband für das Saarland,
10. die saarländische Lehrerschaft,
11. der Landesjugendring Saar,
12. die Arbeitsgemeinschaft Katholischer Frauenverbände im Saarland,
13. die Arbeitsgemeinschaft Evangelische Frauenhilfe im Saarland,
14. der Frauenrat Saarland,

15. die saarländischen Familienverbände,
16. der Deutsche Gewerkschaftsbund, Landesbezirk Saar,
17. der Deutsche Beamtenbund, Landesverband Saar,
18. der Verband der Freien Berufe des Saarlandes e.V.,
19. die Vereinigung der Saarländischen Unternehmensverbände e.V.,
20. die Industrie- und Handelskammer des Saarlandes,
21. die Handwerkskammer des Saarlandes,
22. die Landwirtschaftskammer für das Saarland,
23. die Arbeitskammer des Saarlandes,
24. der Saarländische Städte- und Gemeindetag,
25. der Landkreistag Saarland,
26. die saarländischen Journalistenverbände, wobei die Entsendung durch die organisierten, hauptberuflich tätigen Journalistinnen und Journalisten erfolgt,
27. der Landesausschuss für Weiterbildung,
28. die Landesakademie für musisch-kulturelle Bildung e.V.,
29. die saarländischen Natur- und Umweltschutzvereinigungen,
30. die Liga der Freien Wohlfahrtspflege Saar,
31. die Behindertenverbände im Saarland,
32. die Verbraucherzentrale des Saarlandes e.V.,
33. die Landesarbeitsgemeinschaft PRO EHRENAMT,
34. der Lesben- und Schwulenverband Saarland.

Wenn die Zahl der Mitglieder nach Satz 1 Nr. 2 acht nicht übersteigt, können bis zu zwei weitere Mitglieder des Medienrats vom Landtag des Saarlands mehrheitlich gewählt werden.“

- b) Absatz 2 Nummer 1 wird wie folgt neu gefasst:

„1. der Bundesregierung oder der Regierung eines Landes angehört; ausgenommen sind die in Absatz 1 Nummer 1, Nummer 2 und Nummer 3 genannten Mitglieder sowie die Mitglieder nach Absatz 1 Satz 2,“

- c) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Die Mitglieder des Medienrates sind ehrenamtlich tätig. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Die Mitglieder des Medienrats und seiner Ausschüsse haben Anspruch auf Sitzungsgelder und Ersatz von Reisekosten mit Ausnahme des Tagegeldes. Das Vorsitz führende Mitglied des Medienrates und dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung. Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder sind der Höhe nach zu veröffentlichen.“

- d) In Absatz 8 werden die Wörter „Saarländischer Rundfunk“ durch die Buchstaben „SR“ ersetzt.

47. § 57 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 57

Aufgaben des Medienrats

Dem Medienrat obliegt es, ungeachtet der Zuständigkeiten von ZAK, GVK, KEK und KJM nach dem Rundfunkstaatsvertrag und dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag,

1. über die Erteilung, die Rücknahme und den Widerruf der Zulassung an private Rundfunkveranstalterinnen oder Rundfunkveranstalter zu entscheiden,
 2. über Verstöße gegen die Anforderungen dieses Gesetzes durch das Programm oder einzelne Sendungen oder Angebote privater Programmveranstalterinnen oder Programmveranstalter oder privater Anbieterinnen oder Anbieter von Telemedien zu befinden,
 3. über die Untersagung der Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen gemäß § 54 zu befinden,
 4. über Verstöße gegen die Anforderungen dieses Gesetzes durch weiterverbreitete Rundfunkprogramme zu befinden,
 5. Verständigungsvereinbarungen nach § 21 Absatz 4 zuzustimmen,
 6. über die Erteilung, die Rücknahme und den Widerruf der Zuweisung von Übertragungsmöglichkeiten (§ 52) sowie über die Weiterverbreitung von Angeboten in Kabelanlagen (§ 53) zu entscheiden,
 7. den jährlichen Wirtschaftsplan sowie den von einem unabhängigen Abschlussprüfer geprüften Jahresabschluss festzustellen und der Direktorin oder dem Direktor Entlastung zu erteilen,
 8. die Geschäftsordnung der LMS zu erlassen,
 9. Richtlinien über den Jugendschutz zu erlassen,
 10. Satzungen gemäß diesem Gesetz zu erlassen,
 11. über Maßnahmen nach § 55 Absatz 2 Satz 4 zu beschließen,
 12. über die Versuchsbedingungen, das Verbreitungsgebiet und die Versuchsdauer eines Modellversuchs nach § 68 zu beschließen, soweit es sich nicht um einen länderübergreifenden Modellversuch handelt,
 13. die Finanzordnung der LMS zu erlassen.“
48. § 58 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden Satz 1 und Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„Die Direktorin oder der Direktor wird vom Landtag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder auf die Dauer von sieben Jahren gewählt. Kommt bis spätestens einen Monat vor Ablauf der Amtszeit der bisherigen Direktorin oder des bisherigen Direktors die Wahl mit der nach Satz 1 erforderlichen Mehrheit nicht zu Stande, ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder des Landtages erhält.“
 - b) In Absatz 7 werden vor dem Wort „Chef“ die Wörter „die Chefin oder der“ eingefügt.
 - c) Absatz 8 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Direktorin oder der Direktor wird nach Maßgabe dieses Gesetzes von der stellvertretenden Direktorin oder vom stellvertretenden Direktor vertreten. Diese oder dieser wird von der Direktorin oder vom Direktor bestellt bzw. abberufen.“
49. § 59 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst: „§ 59 Aufsicht über die Rundfunkveranstalterinnen und Rundfunkveranstalter“.

- b) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Sendungen“ die Wörter „oder Angebote“ eingefügt.
- c) Dem Absatz 3 werden folgende Sätze 2 bis 4 neu angefügt:

„Handelt es sich um einen schwerwiegenden Verstoß, so weist die LMS zugleich auf die möglichen Folgen einer Fortdauer des Verstoßes oder eines weiteren Verstoßes hin. Die Veranstalterin oder der Veranstalter ist auf Verlangen der LMS verpflichtet, eine Beanstandung in seinem Rundfunkprogramm zu verbreiten. Inhalt und Sendezeit der zu verbreitenden Mitteilung bestimmt die LMS.“

- d) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Hat die LMS bereits einen Rechtsverstoß nach Absatz 3 beanstandet, so kann sie bei Fortdauer des Rechtsverstoßes oder bei einem weiteren Rechtsverstoß nach dieser Beanstandung zusammen mit der Anweisung nach Absatz 3 anordnen, dass die Zulassung für einen bestimmten Zeitraum, der einen Monat nicht überschreiten darf, ruht. Die Anordnung kann sich auch auf einzelne Sendungen oder Programmbeiträge beziehen. Die Zulassung der privaten Rundfunkveranstalterin oder des privaten Rundfunkveranstalters kann widerrufen werden, wenn einer Anordnung der LMS nach Satz 1 innerhalb der von ihr bestimmten Frist nicht gefolgt wird. Einzelheiten regelt die LMS unter Berücksichtigung der Schwere und Häufigkeit des Rechtsverstoßes durch Satzung.“

- e) Folgender Absatz 5 wird neu angefügt:

„(5) Die LMS kann der Veranstalterin oder dem Veranstalter aufgeben, die durch Werbung im Zusammenhang mit der beanstandeten Sendung erzielten Entgelte an sie abzuführen. Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat der LMS die hierfür erforderlichen Angaben zu machen. Weigert die Veranstalterin oder der Veranstalter sich, die Höhe der erzielten Entgelte anzugeben, wird deren Höhe durch die LMS geschätzt.“

50. § 59a wird wie folgt geändert:

Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:

„(1) Jede Person oder Stelle kann sich mit Beschwerden über Sendungen oder Angebote an die private Rundfunkveranstalterin oder den privaten Rundfunkveranstalter wenden. Die LMS teilt auf Verlangen dessen oder deren Namen und Anschrift und Name und Anschrift der für den Inhalt des Programms verantwortlichen Person mit.

(2) Über Beschwerden, mit denen die Verletzung von Programmgrundsätzen geltend gemacht wird, entscheidet die private Rundfunkveranstalterin oder der private Rundfunkveranstalter innerhalb eines Monats mit schriftlicher Begründung. Wird der Beschwerde nicht oder nicht innerhalb der Frist nach Satz 1 abgeholfen, so kann innerhalb eines Monats die LMS angerufen werden. In einer Beschwerdeentscheidung muss von der Rundfunkveranstalterin oder dem Rundfunkveranstalter auf diese Möglichkeit und die Frist hingewiesen werden.“

51. § 60 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die LMS soll hierbei in eigener Verantwortung oder in Zusammenarbeit mit Dritten

1. Einrichtungen zur Förderung der Medienkompetenz und der Medienaus- und -fortbildung betreiben oder fördern,
2. Initiativen, Projekte und Veranstaltungen zur Förderung von Medienkompetenz anregen, unterstützen und durchführen,
3. sich bei der Schaffung von Internetzugängen, bedarfsgerechten Informations- und Trainingsmöglichkeiten für benachteiligte Anwendergruppen sowie beim Abbau von Barrieren zum Internet engagieren,
4. Bildungs- und Fortbildungsmaßnahmen für die Internetnutzung als Instrument der Fortbildung und des „Lebenslangen Lernens“ unterstützen.“

52. § 60a Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die LMS arbeitet im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben mit der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA), der Landeskartellbehörde und dem Bundeskartellamt (BKartA) zusammen. Die LMS hat auf Anfrage von BNetzA oder BKartA Erkenntnisse zu übermitteln, die für die Erfüllung von deren Aufgaben erforderlich sind.“

53. § 62 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift des § 62 werden die Wörter „Landesmedienanstalt Saarland“ durch die Buchstaben „LMS“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Maßnahmen nach Absatz 3 sind bei der Kontrolle über die Programme der privaten Rundfunkveranstalterinnen und privaten Rundfunkveranstalter ausgeschlossen.“

54. § 64 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Presse“ die Wörter „und des Rundfunks“ angefügt.

b) In Absatz 3 wird die Angabe „5.000“ durch „10.000“ ersetzt.

c) In Absatz 4 wird „Die Fachaufsicht wird vom Ministerpräsidenten ausgeübt.“ ersetzt durch „Die Fachaufsicht wird von der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten ausgeübt“.

55. § 65 Absatz 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. vorsätzlich oder fahrlässig als Rundfunkveranstalterin oder Rundfunkveranstalter, als Anbieterin oder Anbieter von Telemedien gegen Bestimmungen des § 49 Absatz 1 des Rundfunkstaatsvertrages oder des § 24 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages verstößt,
2. vorsätzlich oder fahrlässig als Veranstalterin oder Veranstalter eines bundesweiten privaten Fernsehvollprogramms gegen § 47 Absatz 3 verstößt,

3. als Kabelanlagenbetreiberin oder Kabelanlagenbetreiber vorsätzlich oder fahrlässig gegen Bestimmungen des § 49 Absatz 1 des Rundfunkstaatsvertrages verstößt oder Rundfunkprogramme ohne die gemäß § 53 Absatz 4 Satz 1 erforderliche Anzeige weiter verbreitet oder Angebote vor Ablauf von zwei Monaten nach der Anzeige gemäß § 53 Absatz 6 Satz 1 weiter verbreitet oder trotz Anweisung der LMS die nach § 53 Absätze 2 bis 4 vorgeschriebene Rangfolge bei der Weiterverbreitung nicht einhält.

(2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer

1. als Veranstalterin oder Veranstalter landesweit, regional oder lokal verbreiteter Rundfunkprogramme vorsätzlich oder fahrlässig einen der in § 49 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 10, 16 bis 19 bis 24 und Satz 2 Nummer 5 des Rundfunkstaatsvertrags in Verbindung mit §§ 20 und 45 dieses Gesetzes bezeichneten Verstöße begeht oder
2. vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 18 Absatz 1 Satz 1 und 2 seine Beiträge nicht vollständig in Ton und Bild aufzeichnet und aufbewahrt oder Aufzeichnungen entgegen § 18 Absatz 1 Satz 3 löscht,
 - b) ohne Zulassung der LMS nach § 43 Rundfunkprogramme veranstaltet,
 - c) die geplante Veranstaltung von Rundfunk nicht nach § 49 Absatz 2 Satz 1 anzeigt,
 - d) geplante Veränderungen der Beteiligungsverhältnisse oder sonstiger Einflüsse entgegen § 49 Absatz 4 nicht anzeigt,
 - e) geplante Veränderungen des Programmschemas entgegen § 49 Absatz 5 nicht anzeigt.“

56. In § 68 Absatz 2 werden die Worte „im Amtsblatt des Saarlandes“ gestrichen.

57. § 69 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 69 Überprüfungsklauseln

(1) Die Regelungen zur Zusammensetzung des Rundfunkrates gemäß § 27 sollen jeweils nach Ablauf von zwei Amtsperioden durch die Landesregierung überprüft werden.

(2) § 53 gilt bis zum 31. Dezember 2025.

(3) Die LMS erstellt dem Landtag und der Landesregierung alle drei Jahre einen Bericht zur Entwicklung der Medienvielfalt im Saarland. Hierbei berücksichtigt sie insbesondere auch

1. die Entwicklung der Digitalisierung des terrestrischen Hörfunks und die Entwicklung der Digitalisierung des Kabels,
2. die Bedeutung einzelner Plattformen oder Übertragungsnetze für die öffentliche Meinungsbildung,
3. den Einfluss neuer Medienakteure wie etwa Intermediäre auf die öffentliche Meinungsbildung,
4. die Auffindbarkeit von Rundfunk und vergleichbaren Telemedien,
5. die Entwicklung des Datenschutzes im Bereich der Plattformen,
6. die Entwicklung der Netzneutralität.

Der Bericht ist von der LMS zu veröffentlichen. Die LMS erstattet diesen Bericht erstmalig zum 1. Juni 2016.“

58. § 70 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 70
Übergangsregelungen

(1) Die Zusammensetzung sowie die Rechte und Pflichten der Mitglieder des Rundfunkrates und des Verwaltungsrates sowie ihrer Ausschüsse bleiben vom Inkrafttreten dieses Gesetzes bis zum Ablauf der am 31. Dezember 2015 laufenden Amtsperioden von Rundfunkrat und Verwaltungsrat sowie ihrer Ausschüssen unberührt.

(2) Für die erstmalige Entsendung von Mitgliedern der am 1. Januar 2016 beginnenden Amtsperiode des Rundfunkrates des SR gilt § 27 Saarländisches Mediengesetz in der vor Inkraft-Treten dieses Gesetzes geltenden Fassung. Danach ergeben sich die Zusammensetzung sowie Rechte und Pflichten der Mitglieder aus diesem Gesetz. Die Entsendung von Mitgliedern nach § 27 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 und Nummer 34 sowie Satz 2 für die am 1. Januar 2016 beginnende Amtsperiode erfolgt in entsprechender Anwendung des § 27 Absatz 9.

(3) Der Verwaltungsrat des Saarländischen Rundfunks tritt erstmalig nach dem 1. April 2016 in der Zusammensetzung nach § 31 Absatz 1 dieses Gesetzes zusammen.

(4) Die vor dem 31. Dezember 2015 laufenden bzw. alle früheren Amtsperioden des Rundfunkrates, des Verwaltungsrates und des Medienrates gelten als erste im Sinne von § 26 Absatz 2 Satz 3.“

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 23 d) tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

B e g r ü n d u n g :

A. Allgemeiner Teil

Das Saarländische Mediengesetz (SMG) dient der Ordnung und Vielfalt der Medien im Saarland, insbesondere im Hinblick auf die Presse und die duale Rundfunkordnung im Saarland. Weitere wichtige Ziele des SMG sind die Förderung der Digitalisierung sowie der Vermittlung von Medienkompetenz.

Mit der Novellierung des Gesetzes im Jahr 2003 wurden die medienrechtlichen Rahmenbedingungen für den Rundfunk im Saarland modernisiert sowie an die Rechtslage nach dem damals diskutierten Siebten Rundfunkänderungsstaatsvertrag angepasst.

Die Erfahrungen seit 2003 haben gezeigt, dass das SMG den Anforderungen an einen freiheitlichen, vielfaltsfördernden Rechtsrahmen für eine duale Rundfunk- und Medienordnung im Saarland auch entsprechen konnte.

Aus Sicht der Landesregierung ist eine Novellierung des SMG auf Grundlage der in den nachfolgenden Abschnitten entwickelten Überlegungen sinnvoll. Auf diese Weise soll insbesondere den technischen, programmlichen und regulatorischen Weiterentwicklungen in den verschiedenen Bereichen Rechnung getragen werden.

Darüber hinaus hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil zum ZDF-Staatsvertrag vom 25. März 2014 (ZDF-Urteil) wesentliche Grundsätze zur verfassungskonformen Zusammensetzung der Gremien des ZDF unter den Gesichtspunkten der Staatsferne, des Vielfaltsgebots, der Aktualität sowie der Gleichstellung aufgestellt. Zur Sicherung der Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit der Gremienmitglieder hat das Bundesverfassungsgericht darüber hinaus Vorgaben zur Ausgestaltung der Rechtsstellung der Gremienmitglieder gemacht. Auch wurden Grundaussagen zu einer transparenten Arbeit in den Gremien getroffen. Die vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Grundsätze gelten für den gesamten öffentlich-rechtlichen Rundfunk und sind daher gleichermaßen für den rechtlichen Rahmen des SR von Bedeutung. Mit der Novellierung des SMG soll den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zum ZDF-Staatsvertrag im SMG Rechnung getragen werden.

B. Im Einzelnen

Zu Artikel 1 (Änderung des SMG)

Die Inhaltsübersicht des SMG wird entsprechend der nachfolgenden Änderungen des SMG angepasst.

Zu § 2

Enthält im Absatz 3 die Berichtigung einer Aufzählung.

Da Werbedrucksachen insbesondere wettbewerbsrechtlich relevant sind und der dadurch Betroffene wissen sollte, von wem die Werbedrucksache stammt, werden Werbedrucksachen künftig nicht mehr von der Impressumspflicht ausgenommen.

In Absatz 4 wird eine Ergänzung der Begriffsbestimmung im Hinblick auf den föderalen Aufbau der Medienaufsicht im Bereich der Landesmedienanstalten vorgenommen. Darüber hinaus werden Begriffsbestimmungen gestrichen, da diese z.T. nicht mehr mit den jeweiligen Begriffsbestimmungen des Rundfunkstaatsvertrages übereinstimmen. Im Übrigen bedarf es einer Regelung dieser Begriffsbestimmungen mit Blick auf die generelle dynamische Verweisung auf den Rundfunkstaatsvertrag in § 1 Absatz 2 SMG, der danach in seiner jeweils geltenden Fassung unberührt bleibt, nicht. Zudem erübrigt sich bei diesem Ansatz ein voraussichtlicher zusätzlicher Änderungsbedarf beim SMG im Nachgang zu der geplanten Novelle der AVMD-Richtlinie.

Zu § 3

Begriffliche Klarstellung der Schranken der Medienfreiheiten.

Zu § 5

Klarstellung der Adressaten des medienrechtlichen Auskunftsanspruchs in Anlehnung an die höchstrichterliche Rechtsprechung.

Zu § 6

Die Wörter „über das aktuelle Tagesgeschehen“ werden gestrichen, da die medienrechtlichen Pflichten auch für andere Nachrichten gelten sollen; die bisherig verankerte Güterabwägung und mögliche Beschränkung der Verantwortung bleibt aufgrund der Formulierung „nach den Umständen gebotenen Sorgfalt“ erhalten.

Zu § 7

Klarstellung von Zuständigkeiten für den Jugendmedienschutz für nicht länderübergreifende Angebote.

Zu § 8

Die Anpassung der Überschrift ist angezeigt, da Fragen des Beschwerderechts für den SR in § 28 Absatz 2 Nr. 4 sowie für private Veranstalter in § 59a behandelt werden.

In Absatz 1 wird eine redaktionelle Korrektur vorgenommen.

Darüber hinaus wird ein neuer Absatz 3 angefügt. Das SMG beinhaltet bislang keine Impressums-Vorschriften für Telemedien. Bei anderen Regelungen wie z.B. für den Bereich des Datenschutzes oder der Gegendarstellung ist dies der Fall. Die Ergänzung dient der Herstellung größerer redaktioneller Konsistenz des SMG.

In Absatz 4 wird eine Neuregelung der Bestimmungen zu den Informationspflichten der Rundfunkveranstalterinnen und Rundfunkveranstalter vorgenommen. Die Sendung des Impressums zu einem vorgegebenen Zeitpunkt im Tagesprogramm eines linearen Angebotes (Rundfunk) war in „vor-digitaler“ Zeit berechtigt. Heute ist die Herstellung der Transparenz über das Internet angemessener und besser geeignet. Darüber hinaus wird die bisherige Fokussierung von § 8 auf Rundfunkprogramme dahingehend geändert, dass klarstellend neben der Verantwortlichkeit für Programme auch auf die Verantwortlichkeit für Telemedienangebote („Angebote“) hingewiesen wird.

Zu § 9

Anpassung an die Regelungen des § 20a Absatz 1 Nr. 1 – 3, 5 Rundfunkstaatsvertrag; einer gesonderten Regelung für Rundfunkveranstalter bedarf es mit Blick auf § 20a Rundfunkstaatsvertrag sowie § 49 Absatz 1 Satz 3 SMG nicht.

Zu § 10

Regelungen zum Gegendarstellungsrecht bei Telemedienangeboten finden sich bereits in § 56 Rundfunkstaatsvertrag. Eine Doppelregelung wird durch die vorgenommene Streichung vermieden.

Die Streichung in Absatz 3 Nr. 4 ist eine Folgeänderung hierzu.

Zu § 11

Neufassung der Überschrift und Streichung von Absatz 1, redaktionelle Folgeänderung der Neuaufnahme von § 11a, 11b, 11c.

In Absatz 3 wird die Zuständigkeit der LMS für den Datenschutz im privaten Rundfunk klargestellt.

Der Beauftragte für den Datenschutz des SR ist eine „Kontrollstelle“ im Sinne des Artikel 28 der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. EG Nr. L 281 S. 31). Er ist daher nach Artikel 28 Absatz 5 der Richtlinie verpflichtet, nicht nur regelmäßig einen Bericht vorzulegen, sondern diesen auch zu veröffentlichen. Mit der Ergänzung in Absatz 7 soll dies klargestellt werden. Neben der Veröffentlichung des Berichts im Online-Angebot des SR kann eine Veröffentlichung zusätzlich auch in anderer geeigneter Weise erfolgen.

Zu §§ 11a, 11b, 11c

In den §§ 11 ff. wird eine Konkretisierung und Klarstellung der Regelungen zum Datenschutz vorgenommen. Bislang mangelt es dem SMG an einer Regelung zur Umsetzung der u.a. in § 41 Absatz 1 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) vorgesehenen Standards, insbesondere zur Haftungsregelung. Mit den neuen §§ 11a, 11b und 11c werden die Regelungen des § 41 Absatz 1 BDSG durch eine eigenständige Regelung zum Redaktionsdatenschutz nach Art. 125a Absatz 1 Satz 2 ersetzt.

Bei dieser Neuregelung des Datenschutzrechts wird dem etablierten System der Selbstregulierung durch den Deutschen Presserat Rechnung getragen (vgl. § 11b). Das System der Selbstregulierung bedarf jedoch der Rücksicherung und Verzahnung mit regulierenden Elementen des Gesetzgebers: Einerseits für den Fall, dass einzelne Presseunternehmen nicht an der Selbstverpflichtungserklärung des Deutschen Presserats teilnehmen, andererseits für den Fall, dass der Deutsche Presserat durch Auflösung oder Einstellung seiner Tätigkeit die Wahrung und Durchführung von Pressekodex und Beschwerdeordnung nicht mehr durchführen kann. Daher wird in § 11b eine Rücksicherungsklausel aufgenommen.

Zu § 12

Redaktionelle Klarstellung des Hinweises auf die allgemeine zivilrechtliche und strafrechtliche Verantwortung der Medien.

Zu § 13

Korrektur einer Verweisung. Darüber hinaus Klarstellung, dass Schleichwerbung und entsprechende Praktiken unzulässig sind.

Zu § 14

Neuregelung des Rechts der Pflichtexemplare, Wechsel von der bisherigen Anbieterspflicht auf die Ablieferungsverpflichtung, Anpassung der bisherigen Sonderregelung im Saarland an die Rechtslage der anderen Länder, Übernahme der technologie-neutralen Regelung aus Nordrhein-Westfalen, die nicht auf Druckwerke, sondern auf Medienwerke abstellt.

Im Zusammenhang mit der technologie-neutralen Ausgestaltung des Rechts der Pflichtexemplare werden in Absatz 3 auch flankierende Regelungen zum Recht der Bearbeitung sowie im Hinblick auf die urheberrechtlich geschützten Nutzungsrechte der Speicherung und Vervielfältigung und der öffentlich Zugänglichmachung aufgenommen. Bei den vorgenommenen Regelungen wird den verfassungsrechtlichen Vorgaben zur Begrenzung möglicher Vermögensbelastungen des Verlegers durch entsprechende Regelungen zur Entschädigung entsprochen.

Die hier im SMG vorgenommene Ausgestaltung des Rechts der Pflichtexemplare ist kompetenzrechtlich durch die Zuständigkeit des Landes für die Kultur gedeckt (vgl. hierzu grundsätzlich: BVerfG GRUR 1982, 45 – „Pflichtexemplar“). Diese Kompetenz umfasst – trotz der Beeinträchtigung des Auswertungsinteresses des Verlegers – neben der Verankerung der Pflicht zur Ablieferung auch Vorgaben zur Einstellung der Pflichtexemplare in die Bibliothek und die entsprechende Nutzung der Pflichtexemplare (vgl. Dreier in Dreier/Schulze, 2013, Urheberrechtsgesetz, Einleitung, Randnummer 41b).

Zu § 15

In Absatz 2 werden die öffentlichen Aufgaben der privaten und öffentlich-rechtlichen Rundfunkprogramme neu gefasst. Künftig werden die privaten und öffentlich-rechtlichen Rundfunkprogramme erstmalig ausdrücklich dazu aufgefordert, sich auch für eine Verringerung der Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen einzusetzen. Diese Regelung orientiert sich an den entsprechenden Vorgaben aus dem SWR-Staatsvertrag.

Online verfügbar gemachte Manuskripte eines linear ausgestrahlten Beitrages sind als programmbegleitende barrierefreie Zusatzangebote keine „presseähnlichen“ Angebote im Sinne des § 3 Absatz 2 Nummer 20 Rundfunkstaatsvertrag.

Darüber hinaus wird verankert, dass Gedenk- und Feiertagen, auch in benachbarten Gebietskörperschaften, in angemessener Weise Rechnung getragen werden soll, um – auch im Sinne der Frankreichstrategie der Landesregierung – das mediale Zusammenwachsen in der Großregion zu fördern.

Der neue Absatz 4 nimmt Bezug auf eine Änderung im Rundfunkstaatsvertrag. Durch den 12. Rundfunkänderungsstaatsvertrag sind Teleshoppingangebote als Rundfunk definiert worden, deswegen gelten grundsätzlich alle Vorschriften des SMG auch für Teleshopping. Um den Besonderheiten von Teleshopping Rechnung zu tragen, sind die Anbieter von Teleshoppingangeboten von den dargestellten Vorschriften ausgenommen. Diese Bereichsausnahmen für Teleshoppingangebote sind aufgrund der geringeren publizistischen Bedeutung dieser Angebote gerechtfertigt.

Zu § 19

Redaktionelle Präzisierung in Bezug auf Wahlen zum Europäischen Parlament bzw. Ergänzung in Bezug auf Kommunalwahlen, für die es bislang im SMG keine Regelung gibt.

Zu § 21

In Absatz 1 wird eine Klarstellung im Hinblick auf die zwischenzeitliche Veränderung von § 57 des Telekommunikationsgesetzes neu aufgenommen.

Im Hinblick auf die bislang noch zu geringe Nutzung und Verbreitung von DAB-Geräten wird das bisherige Abschaltdatum von UKW in Absatz 9 gestrichen. Mit der hiermit einhergehenden Umformulierung ist keine erneute Neubeauftragung des SR mit einem digitalen terrestrischen Hörfunkprogramm verbunden. Die Entwicklung der Digitalisierung des terrestrischen Hörfunks wird künftig von dem neuen, alle drei Jahre von der LMS zu erstattenden Bericht zur Entwicklung der Medienvielfalt (vgl. § 69 Absatz 3) dargestellt.

Flankierend wird zur Förderung der Digitalisierung der terrestrischen Rundfunkübertragung in § 52 Absatz 4 aufgenommen, dass bei der Vergabe terrestrischer Übertragungskapazitäten berücksichtigt werden kann, inwieweit Antragstellerinnen oder Antragsteller bereit sind, ihre jeweiligen Programme auch in digitaler terrestrischer Technik zu verbreiten.

Zu § 22

Die in der höchstrichterlichen Rechtsprechung getroffenen Aussagen zur Unzulässigkeit der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten (vgl. BVerfGE 89, S. 144 [151ff.] „SDR“) werden in § 22 Absatz 2, in Anlehnung an andere Landesmediengesetze (vgl. etwa § 1 Absatz 3 SWR-Staatsvertrag und § 1 Absatz 3 NDR-Staatsvertrag), nachvollzogen.

Zu § 23

Im neu gefassten § 23 wird der Programmauftrag des SR neu gefasst und ergänzt. Der SR ist bereits heute ein wichtiger medialer Brückenbauer zwischen Deutschland und Frankreich, zwischen dem Saarland und den Nachbarn im Elsass und in Lothringen. Im Lichte der Frankreichstrategie der Landesregierung wird diese Entwicklung im neugestalteten Absatz 5 aufgegriffen. Das deutsch-französische Engagement des SR wird dazu Teil seines Programmauftrages. Der SR wird darüber hinaus ausdrücklich ermächtigt, mit französischen Rundfunkveranstaltern zusammenzuarbeiten und zu kooperieren.

Darüber hinaus wird in Absatz 4 klargestellt, dass der SR – auch im Hinblick auf mögliche umsatzsteuerliche Fragen – berechtigt ist, eng mit anderen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und der Körperschaft Deutschlandradio zusammenzuarbeiten. Nicht nur im Blick auf programmliche Aktivitäten ist der SR auf die Zusammenarbeit mit in der ARD zusammengeschlossenen Rundfunkanstalten und dem als Körperschaft organisierten Deutschlandradio angewiesen. Absatz 4 stellt daher im Blick auf umsatzsteuerliche Fragen klar, dass der SR auch jenseits dieser programmlichen Aktivitäten berechtigt ist, eng mit anderen öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstaltern zusammenzuarbeiten. Das betrifft z. B. die Zusammenarbeit mit dem SWR etwa bei der Verwaltung des Rundfunkbeitrags, die Kooperation im Bereich der Archive (in beiden Fällen unter Federführung des SWR) und der Deutschen Radiophilharmonie (unter Federführung des SR).

Flankierend wird hierzu in Absatz 6 verankert, dass der SR in seinen zweijährigen Berichten zur Erfüllung seines gesetzlichen Auftrages künftig auch über die Entwicklung seiner französischsprachigen Angebote, seiner grenzüberschreitenden Berichterstattung sowie über die Zusammenarbeit mit französischen Rundfunkanstalten und Institutionen berichtet.

Die Landesregierung erachtet den Abbau von Barrieren für Menschen mit Behinderungen als eine wichtige gesellschaftliche Daueraufgabe, die auch die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten betrifft. Daher wird der SR künftig verpflichtet, in seinen Berichten über die Erfüllung seines gesetzlichen Auftrages auch über den Stand der Barrierefreiheit seiner Angebote zu berichten. Eine vergleichbare Regelung ist beispielsweise im SWR-Staatsvertrag enthalten.

Darüber hinaus wird der SR im neuen Absatz 11 berechtigt, seinen amtlichen Veröffentlichungspflichten einschließlich der Bekanntmachung von Satzungen und Richtlinien in elektronischer Form im Internet-Auftritt nachzukommen. Dies stellt eine administrative und finanzielle Entlastung des SR dar.

Zu § 24

In Absatz 3 wird klargestellt, dass Programm-Mitarbeiterinnen und Programm-Mitarbeiter auch die angestellten Redakteurinnen und Redakteure, Reporterinnen und Reporter im Sinne der Vergütungsordnung des SR sowie ständige freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind, die durch ihre Tätigkeit auf Inhalt und Aussage von Angeboten Einfluss haben.

Zu § 26

In § 26 werden künftig allgemeine Regelungen für den Rundfunkrat und den Verwaltungsrat des SR aufgenommen und z.T. zusammengefasst. Entsprechend wird die Überschrift angepasst.

In Absatz 1 wird klargestellt, dass die Mitglieder des Rundfunkrates und des Verwaltungsrates Sachwalter der Interessen der Allgemeinheit sind. Sie sind an Weisungen nicht gebunden. Sie dürfen keine wirtschaftlichen oder sonstigen Interessen haben, die geeignet sind, die Erfüllung ihrer Aufgaben als Mitglieder des Rundfunkrates oder des Verwaltungsrates zu gefährden (Interessenkollision). Hierdurch soll gewährleistet werden, dass die Gremienmitglieder nicht Partikularinteressen dienen und damit lediglich ein imperatives Mandat wahrnehmen, sondern – wie vom Bundesverfassungsgericht gefordert – als Sachwalter der Interessen der Allgemeinheit tätig werden können.

Absatz 2 sieht vor, dass wie bisher eine gleichzeitige Mitgliedschaft im Rundfunkrat und im Verwaltungsrat ausgeschlossen ist. Die nach § 31 Absatz 1 vorgesehene Mitgliedschaft des Vorsitz führenden Mitglieds des Rundfunkrates oder seiner Vertreterin oder seines Vertreters im Verwaltungsrat bleibt hiervon unberührt.

Ein Mitglied kann dem Rundfunkrat und dem Verwaltungsrat zusammen insgesamt in höchstens drei Amtsperioden angehören. Die vor dem 31. Dezember 2015 laufenden Amtsperioden des Rundfunkrates und des Verwaltungsrates gelten als erste im Sinne von Satz 2. Bisher gab es keine Beschränkungen der Amtszeiten im Rundfunkrat oder Verwaltungsrat, so dass eine Wiederwahl bzw. -berufung unbeschränkt möglich war. Mit der neuen, für Rundfunkrat und Verwaltungsrat gleichermaßen geltenden Regelung wird die Mitgliedschaft in beiden Organen im Sinne der vom Bundesverfassungsgericht geforderten Dynamisierung der Gremien einer zeitlichen Beschränkung unterworfen und der Versteinerung der Gremien vielfaltssichernd entgegengewirkt.

In den neuen Absätzen 4 und 5 wird eine Neuregelung der Inkompatibilität in Anlehnung an den neuen ZDF-Staatsvertrag vorgenommen.

Nach dem ZDF-Urteil darf sich der Anteil staatlicher und staatsnaher Mitglieder höchstens auf ein Drittel der gesetzlichen Mitglieder des jeweiligen Gremiums belaufen. Die von den Landtagen, den kommunalen Spitzenverbänden und den Landesregierungen unmittelbar entsandten Vertreter sind nach den Urteilsgründen ohne weiteres – qua Entsendung – dem staatlichen Bereich zuzuordnen. Hier wird geregelt, welche Personengruppen allein aufgrund ihres Amtes als staatsnah zu betrachten und daher von einer Entsendung durch staatsferne Organisationen ausgeschlossen sind.

Andere Tätigkeiten in einer Partei als die in Absatz 4 genannten Tätigkeiten wie z.B. die Eigenschaft als Parteitagsdelegierter, die Mitgliedschaft in einem Kreisvorstand, die Mitarbeit in einem beratenden Gremium oder als Ehrenvorsitzender einer Parteigliederung lösen die Inkompatibilität nicht aus.

Die Regelung, nach der die alleinige Mitgliedschaft in einem Parteischiedsgericht gemäß § 14 des Parteiengesetzes einer Mitgliedschaft im Rundfunkrat und Verwaltungsrat nicht entgegen steht, greift den Gedanken des Bundesverfassungsgerichts im ZDF-Urteil auf, nach dem Personen, die aus der Richterschaft in die Aufsichtsgremien entsandt werden, nicht als staatliche oder staatsnahe Mitglieder in diesem Sinne anzusehen sind, da sie im Rahmen spezifisch begrenzter Aufgaben handeln und dabei eine besonders abgeschirmte Rechtsstellung haben und typischerweise nicht in staatlich-politischen Entscheidungszusammenhängen stehen, die vom Wettbewerb um Amt und Mandat geprägt sind. Die von § 14 des Parteiengesetzes vermittelte und gewährleistete Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit von Mitgliedern von Parteischiedsgerichten entspricht der vom Bundesverfassungsgericht angesprochenen besonderen, abgeschirmten und unabhängigen Stellung der Richterschaft und rechtfertigt die Ausnahme für Mitglieder von Parteischiedsgerichten.

In § 26 Absatz 6 wird in Anlehnung an den Verhaltenskodex der EU-Kommission und den neuen ZDF-Staatsvertrag eine Karenzzeit von 18 Monaten eingeführt, nach deren Ablauf der von den Inkompatibilitätsregelungen betroffene Personenkreis als staatsfernes Mitglied in den Rundfunkrat oder Verwaltungsrat entsandt werden kann.

Absatz 7 bestimmt, dass die Mitglieder des Rundfunkrates Anspruch auf Sitzungsgelder und Ersatz von Reisekosten mit Ausnahme des Tagegeldes haben.

Das den Vorsitz führende Mitglied und das den stellvertretenden Vorsitz führende Mitglied des Rundfunkrates sowie die Mitglieder des Verwaltungsrates haben darüber hinaus Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung. Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder sind der Höhe nach zu veröffentlichen. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass die tatsächliche Höhe der finanziellen Kompensationsleistungen transparent von der Öffentlichkeit nachvollzogen werden kann. Mit der Regelung wird der Forderung im ZDF-Urteil nach mehr Transparenz für die Gremienarbeit entsprochen. Eine Veröffentlichung in elektronischer Form im Internetauftritt des Saarländischen Rundfunks ist dafür ausreichend.

Zu § 27

In § 27 wird eine Neuordnung der Zusammensetzung des Rundfunkrates des SR vorgenommen.

Im Hinblick auf die wachsende Bedeutung integrationspolitischer Fragen wird § 27 dahingehend ergänzt, dass der Saarländische Integrationsrat das Recht erhält, ein nach § 50 Absatz 2 Satz 1 KSVG in einen Integrationsbeirat gewähltes Mitglied in den Rundfunkrat zu entsenden. Dies ist auch eine Möglichkeit, einen Vertreter einer bislang noch nicht im Rundfunkrat vertretenen Religions- oder Glaubensgemeinschaft, wie zum Beispiel Muslime, in den Rundfunkrat zu entsenden.

Neu aufgenommen wird auch ein vom Interregionalen Parlamentarierrat entsandtes Mitglied, das nicht die deutsche Staatsbürgerschaft besitzt.

Darüber hinaus wird der Lesben- und Schwulenverband Saarland neu in den Rundfunkrat aufgenommen.

Mit diesen neuen Mitgliedern soll die Vielfalt der gesellschaftlichen Gruppen besser abgebildet werden sowie die deutsch-französische Zusammenarbeit im Medienbereich intensiviert werden.

Durch die Möglichkeit, bis zu zwei weitere Mitglieder des Rundfunkrats durch den Landtag des Saarlandes mit Mehrheit zu wählen, besteht die Möglichkeit, noch bis zu zwei weitere gesellschaftliche oder politische Gruppen in den Rundfunkrat des SR zu entsenden und insbesondere einen Beitrag für mehr gesellschaftliche Vielfalt zu setzen. Darüber hinaus kann diese Regelung einer „Versteinerung“ der Gremien entgegenwirken.

Im Hinblick auf die Drittel-Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts wird in Satz 2 fixiert, dass diese Wahl nur zulässig ist, wenn nicht mehr als acht Fraktionen aus dem Saarländischen Landtag berechtigt sind, ein Mitglied in den Rundfunkrat zu entsenden.

Diese Neuordnung des Rundfunkrates wird auch für den Medienrat der LMS in § 56 übernommen.

In Absatz 2 wird fixiert, dass das amtierende den Vorsitz führende Mitglied des Rundfunkrates zu Beginn der Amtsperiode die nach diesem Gesetz ordnungsgemäße Entsendung feststellt und die Feststellungen dem Rundfunkrat in der konstituierenden oder in der auf die Anzeige nach Absatz 5 folgenden Sitzung bekannt gibt. Die entsendenden Stellen haben alle Angaben zu machen, die zur Nachprüfung der Voraussetzungen nach § 26 Absatz 4 bis 6 erforderlich sind.

Ferner wird das Verfahren zur Bestimmung namentlich nicht genannter Organisationen in § 27 vereinfacht und staatsferner ausgestaltet. § 27 Absatz 4 sieht bislang vor, dass, soweit gemäß Absatz 1 Nummer 8, 13, 24, 27 und 29 eine gemeinsame Entsendung durch namentlich nicht bestimmte Organisationen vorgesehen ist, das Vorsitz führende Mitglied des Rundfunkrates sechs Monate vor Beginn der Amtszeit durch Bekanntmachung im Amtsblatt und in der Tagespresse des Saarlandes auffordert, innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntmachung das Interesse an der Entsendung geltend zu machen. Die Feststellung über die Berechtigung zur Entsendung trifft dann nach Ablauf der Frist der für Medienfragen zuständige Ausschuss des Landtages mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder. Kommt diese Mehrheit nicht zu Stande, genügt bei einer weiteren Abstimmung die einfache Mehrheit. Wird eine einvernehmliche Benennung nicht bis zwei Monate vor Beginn der Amtszeit mitgeteilt, wird die Entscheidung von einer Wahlversammlung getroffen, die vom Vorsitz führenden Mitglied des Rundfunkrates einberufen wird. Die Wahlversammlung besteht aus 25 Wahlpersonen, die dem Vorsitz führenden Mitglied des Rundfunkrates von jeder Organisation entsprechend dem Verhältnis ihrer Mitgliederzahlen im Höchstzahlverfahren benannt werden; jede Organisation kann mindestens eine Wahlperson benennen.

Dieses Verfahren hat sich in der Vergangenheit nicht bewährt. Vor diesem Hintergrund wird die Abwicklung dieses Verfahrens künftig noch stärker in die Hände des Vorsitzenden des Rundfunkrates und des Medienrates gelegt. Die bisherige Beteiligung des für Medienfragen zuständigen Ausschusses des Landtages entfällt.

Künftig ist vorgesehen, dass drei Monate vor Ablauf der Amtsperiode das den Vorsitz des Rundfunkrates führende Mitglied die entsendungsberechtigten Stellen aufzufordern hat, dem Rundfunkrat Mitglieder und stellvertretende Mitglieder für die neue Amtsperiode anzuzeigen. Im Falle der gemeinsamen Entsendung durch namentlich nicht bestimmte Organisationen nach § 27 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8, Nummer 10, Nummer 15, Nummer 26, Nummer 29 und Nummer 31 fordert das den Vorsitz führende Mitglied des Rundfunkrates drei Monate vor Ablauf der Amtszeit durch Bekanntmachung im Amtsblatt des Saarlandes dazu auf, innerhalb von vier Wochen nach der Bekanntmachung das Interesse an der Entsendung eines Mitglieds geltend zu machen. Das den Vorsitz des Rundfunkrates führende Mitglied prüft dann die Entsendungsberechtigung. Sollte die Prüfung nach Absatz 4 Satz 3 ergeben, dass jeweils mehr als eine Organisation entsendungsberechtigt ist, teilt das den Vorsitz führende Mitglied den jeweiligen Organisationen mit, dass sie sich auf eine gemeinsame Entsendung aus den zuvor gemachten Personenvorschlägen zu einigen haben. Diese Einigung ist dem den Vorsitz führenden Mitglied des Rundfunkrates bis zwei Wochen vor der konstituierenden Sitzung des Rundfunkrates anzuzeigen. Sitze, über deren Besetzung sich die gemeinsam entsendungsberechtigten Organisationen nicht einigen, bleiben zunächst unbesetzt.

Diese Neuregelung des Verfahrens zur Bestimmung der namentlich nicht benannten Organisationen in § 27 Absatz 4 treten erst zum 1. Januar 2016 in Kraft. Damit wird sichergestellt, dass die dort vorgenommene Neuregelung des Verfahrens zur Bestimmung der namentlich nicht benannten Organisationen keinen Einfluss auf das im Herbst 2015 laufende Verfahren zur Bestimmung der entsendeberechtigten Organisationen nimmt.

Darüber hinaus wird das bisherige Verfahren zur ersatzweisen Entsendungsberechtigung in Absatz 6 ersatzlos gestrichen. Zum einen hat dieses Verfahren in der Vergangenheit keine Anwendung gefunden, zum anderen wirft diese Auswahl gesellschaftlicher Gruppen durch den Landtag die Frage der „Staatlichkeit“ des auf diese Weise gewählten Vertreters der Zivilgesellschaft auf.

In § 27 Absatz 7 werden die Regelungen zur Beendigung der Mitgliedschaft im Rundfunkrat näher konkretisiert.

Die Mitgliedschaft im Rundfunkrat erlischt durch

1. schriftliche Niederlegung des Amtes,
2. durch die Verwirkung von Grundrechten (Artikel 18 GG),
3. Verlust der Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen oder öffentliche Ämter zu bekleiden,
4. Eintritt der Geschäftsunfähigkeit oder der Voraussetzungen der rechtlichen Betreuung nach § 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuches,
5. Tod,
6. Feststellung des Eintritts eines der in § 26 Absätze 2 und 3 genannten Ausschlussgründe,
7. Feststellung einer Interessenkollision nach Absatz 1 Satz 3,
8. Abberufung aus wichtigem Grund durch die entsendungsberechtigte Stelle; ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied aus der entsendungsberechtigten Stelle ausgeschieden ist.

9. Ablauf der Legislaturperiode für nach § 27 Absatz 1 Nr. 2 entsandte Mitglieder oder wenn die nach § 27 Absatz 1 Nummer 2 entsendungsberechtigte Stelle den Fraktionsstatus verliert.

Das Vorliegen der Beendigungsgründe nach Satz 1 Nummer 1 bis Nummer 5 sowie nach Nummer 8 und Nummer 9 gibt das den Vorsitz führende Mitglied des jeweiligen Organs dem Organ bekannt. Die Feststellung nach Satz 1 Nummer 6 trifft das den Vorsitz führende Mitglied des jeweiligen Organs und gibt die Feststellung dem Organ bekannt. Die Feststellung nach Satz 1 Nr. 7 trifft das jeweilige Organ. Das betroffene Mitglied darf an der Beratung und Entscheidung nicht mitwirken.

Der neue Absatz 8 wird dahingehend ergänzt, dass der Anteil der dem staatlichen Bereich zuzuordnenden Mitglieder in den Ausschüssen des Rundfunkrats ein Drittel der Mitglieder nicht übersteigen darf. Hierdurch wird im Sinne der Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts ein bestimmender Einfluss der staatlichen und staatsnahen Mitglieder in den Ausschüssen ausgeschlossen. Diese Vorgabe gilt für die Wahl der Vorsitzenden und Stellvertreter des Rundfunkrates und seiner Ausschüsse. Hierbei ist eine Gesamtbetrachtung vorzunehmen, wonach beispielsweise von drei Gremien bzw. Ausschüssen der Vorsitzende maximal eines Gremiums bzw. Ausschusses dem staatlichen bzw. staatsnahen Bereich zuzuordnen sein darf.

Außerdem wird zur Sicherung der Staatsferne fixiert, dass wenn das Vorsitz führende Mitglied ein Mitglied nach Satz 2 ist, dann dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter kein Mitglied nach Satz 2 sein darf und umgekehrt.

Der neue Absatz 9 bestimmt, dass wenn ein Mitglied ausscheidet, nach den für die Entsendung des ausgeschiedenen Mitglieds geltenden Vorschriften ein Nachfolger bzw. eine Nachfolgerin für den Rest der Amtszeit zu berufen und dem Rundfunkrat anzuzeigen ist. Solange kein Nachfolger bzw. keine Nachfolgerin berufen ist, werden die Aufgaben des ausgeschiedenen Mitglieds von dem stellvertretenden Mitglied wahrgenommen.

Zu § 28

Hier werden zwei redaktionelle Folgeänderungen im Hinblick auf die Neufassung von § 26 vorgenommen.

Darüber hinaus wird in Absatz 3 eine redaktionelle Klarstellung im Hinblick auf die Telemedien-Angebote des SR vorgenommen.

Zu § 29

In Absatz 5 und Absatz 6 werden die Vorgaben zur Förderung der Transparenz der Arbeit der Aufsichtsgremien des SR neu gefasst. Die Neuregelung dient der Umsetzung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zur Transparenz öffentlich-rechtlicher Aufsichtsgremien. Die Umsetzung dieser Vorgaben orientiert sich am neuen ZDF-Staatsvertrag. Die Neufassung zieht redaktionelle Anpassungen in den bisherigen Absätzen 6 und 7 nach sich.

Zu § 30

In § 30 wird die Arbeit des beratenden Programmausschusses des SR näher konkretisiert. Der Programmbeirat soll seinen Fokus – auch im Hinblick auf die neuen gesetzlichen Aufgaben des SR in § 23 SMG – stärker auf die deutsch-französische Zusammenarbeit richten.

Durch diese neue und bislang einzigartige Form der institutionellen Zusammenarbeit sollen im Sinne der Frankreichstrategie die bestehenden Kooperationen sowie die deutsch-französische Zusammenarbeit im Medienbereich insbesondere im Hinblick auf den öffentlich-rechtlichen Rundfunk gestärkt werden. Der Programmbeirat soll den Intendanten auch im Hinblick auf eine Vertiefung der deutsch-französischen Zusammenarbeit im Medienbereich beraten.

Je ein Mitglied in den Programmbeirat entsenden:

- die Europa-Union, Landesverband Saar,
- die Deutsch-Französische Gesellschaft Saar,
- der Sprachenrat Saar,
- die Union des Français de Sarre,
- die Stiftung für die Deutsch-Französische kulturelle Zusammenarbeit,
- die Deutsch-Französische Hochschule sowie
- das Mediennetzwerk SaarLorLux e.V.

Da sich die in § 30 Absatz 1 Satz 1 fixierte Vorgabe, dass sofern der Rundfunkrat weitere Personen in den Programmbeirat nach § 30 Absatz 1 Satz 1 beruft, die nicht Mitglieder des Rundfunkrates sind, ihre Zahl 2/5 der Ausschussmitglieder nicht übersteigen darf, sich ausdrücklich nur auf die vom Rundfunkrat nach § 30 Absatz Satz 1 berufenen „externen“ Mitglieder des Programmbeirats bezieht, folgt hieraus, dass diese 2/5-Regelung nicht im Hinblick auf die nach § 30 Absatz 1 Satz 3 neu aufgenommenen „gesetzlichen“ Mitglieder des Programmbeirats anzuwenden ist. Hiermit wird eine ungewollte Vergrößerung des Programmbeirates vermieden.

Weitere Mitglieder können vom Intendanten und vom Rundfunkrat berufen werden.

Der gesetzliche Auftrag der LMS, sich im Bereich der privaten Medien (vgl. § 60a Absatz 3) für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit einzusetzen, bleibt hiervon unberührt.

Im neu gefassten § 30 Absatz 3 werden die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zum bestimmenden Einfluss staatlicher bzw. staatsnaher Mitglieder der Aufsichtsgremien in öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten („Drittelregelung“) auch im Hinblick auf die Ausschüsse des SR umgesetzt.

Zu § 31

In § 31 wird die Zusammensetzung des Verwaltungsrates neu geregelt. Der Verwaltungsrat besteht künftig aus neun statt wie bisher aus sieben Mitgliedern.

Sechs Mitglieder werden weiterhin vom Rundfunkrat gewählt. Weitere Mitglieder sind

1. das für die Angelegenheiten der Presse und der elektronischen Medien zuständige Mitglied der Landesregierung oder dessen Vertreterin oder dessen Vertreter,
2. das Vorsitz führende Mitglied des Rundfunkrates sowie
3. der oder die Vorsitzende des Personalrats des SR.

Die Landesregierung kann somit entweder das Regierungsmitglied oder die Stellvertreterin oder den Stellvertreter für eine Amtsperiode in den Verwaltungsrat entsenden; eine bloße Vertretung im Verhinderungsfall ist demnach nicht möglich.

Der Rundfunkrat wählt die Mitglieder nach Satz 2 auf die Dauer von vier Jahren. Deren Amtszeit beginnt unbeschadet des Absatzes 3 jeweils am 1. April des Jahres der Wahl.

Bei den nach Satz 1 zu wählenden Mitgliedern sollen Frauen angemessen berücksichtigt werden.

Bei den Mitgliedern nach Satz Nummer 2 und 3 gilt § 26 Absatz 4 Satz 1.

Zur Sicherung der Drittelvorgabe des Bundesverfassungsgerichts wird ferner bestimmt, dass wenn das nach Satz 3 Nummer 2 vorgesehene Mitglied des Verwaltungsrates die Voraussetzungen von § 26 Absatz 4 Satz 1 erfüllt, dann das stellvertretende Vorsitz führende Mitglied des Rundfunkrates Mitglied des Verwaltungsrates wird. Diese Regelung ist im Zusammenhang mit den Vorgaben in § 27 Absatz 8 zu sehen.

Für den Fall, dass das nach § 31 Absatz 1 Nummer 3 vorgesehene Mitglied des Verwaltungsrates (Vertreter des Personalrats) die Voraussetzungen von § 26 Absatz 4 Satz 1 erfüllt, so wählt zur Sicherung der Staatsferne der Personalrat ein anderes seiner Mitglieder als Mitglied des Verwaltungsrates, das die Voraussetzungen nach § 26 Absatz 4 Satz 1 nicht erfüllt.

Absatz 2 bestimmt, dass von den Mitgliedern des Verwaltungsrates im Abstand von zwei Jahren jeweils drei Mitglieder ausscheiden. Das gilt nicht für das von der Landesregierung entsandte Mitglied, den oder die Vorsitzende des Personalrates des SR sowie das Vorsitz führende Mitglied des Rundfunkrates oder dessen Vertreterin oder Vertreter. Soweit es zur Herbeiführung oder Beibehaltung des Turnus nach Satz 1 notwendig ist, kann der Rundfunkrat einzelne Mitglieder des Verwaltungsrates für eine bestimmte kürzere Amtsdauer wählen.

Absatz 3 bestimmt, dass für die vorzeitige Beendigung der Amtsdauer eines vom Rundfunkrat gewählten Mitglieds des Verwaltungsrates § 27 Absatz 7 Satz 2 und 3 entsprechend gilt. Für die ausscheidenden Mitglieder sollen innerhalb der letzten zwei Monate vor Ende ihrer Amtsdauer neue Mitglieder vom Rundfunkrat gewählt werden. Bei vorzeitigem Ausscheiden gilt die Wahl nur für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds.

Absatz 4 bestimmt, dass der Verwaltungsrat aus seiner Mitte ein Vorsitz führendes Mitglied und dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter für die Dauer von zwei Jahren wählt. Der Anteil der Mitglieder nach § 26 Absatz 4 Satz 2 darf im Verwaltungsrat und in den Ausschüssen des Verwaltungsrates ein Drittel der Mitglieder nicht übersteigen. Entsprechendes gilt bei der Bestimmung der jeweiligen Vorsitzenden des Verwaltungsrates und dessen Ausschüssen sowie deren Stellvertretern. Die Sitzungen des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse finden grundsätzlich nichtöffentlich statt. § 29 Absatz 6 gilt entsprechend.

Der bisherige Absatz 4 fällt weg, da die hier bislang enthaltene Regelung zur Weisungsfreiheit in § 26 Absatz 1 aufgenommen wurde. Im neuen Absatz 4 wird die Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts zum Einfluss staatlicher Vertreter („Drittelvorgabe“) auch im Hinblick auf den Verwaltungsrat umgesetzt.

Zu § 32

Im Hinblick auf die unterschiedlichen Kompetenzen von Rundfunkrat und Verwaltungsrat wird in § 32 festgelegt, dass den Beratungen nach Satz 1 Nummer 5 das Mitglied des Verwaltungsrates nach § 31 Absatz 1 Nummer 3 mit beratender Stimme teilnimmt.

Zu § 33

Bisher war in § 33 Absatz 6 vorgesehen, dass das vorsitzführende Mitglied des Rundfunkrates zu allen Sitzungen des Verwaltungsrates einzuladen ist und kann an ihnen beratend teilnehmen. Diese Regelung hat sich durch die Neufassung von § 31 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 erledigt.

Zu § 39

In § 39 werden die Vorgaben für den SR zur Veröffentlichung des Jahresabschlusses vereinfacht.

Zu § 40

Mit der vorgenommenen Streichung der Wörter „im Einvernehmen“ wird eine Anpassung an die entsprechende Regelung in § 16c Absatz 3 Rundfunkstaatsvertrag vorgenommen.

Zu § 43

In der Überschrift von § 43 wird eine redaktionelle Klarstellung vorgenommen. In dem neuen Absatz 5 wird eine Ergänzung der Grundsätze für das Zulassungsverfahren für landesweit und lokal verbreiteten Rundfunk entsprechend dem Regelungsmodell des Rundfunkstaatsvertrags im Hinblick auf Ermittlungs- und Aufklärungskompetenzen der LMS und Mitwirkungspflichten von Antragstellern bzw. von Veranstaltern für landesweit und lokal verbreiteten Rundfunk entsprechend dem Rundfunkstaatsvertrag vorgenommen.

Zu § 44

Korrektur einer Verweisung.

Zu § 45

Anpassung an zwischenzeitliche Änderungen des Rundfunkstaatsvertrages.

Zu § 46

Redaktionelle Klarstellung.

Zu § 47

In den Absätzen 1 und 2 wird eine Anpassung an die zwischenzeitliche Änderung des Rundfunkstaatsvertrags vorgenommen.

Die Regelungen in Absatz 3 zur Aufnahme von saarländischen Regionalfenstern werden angepasst, da derzeit die weitere Entwicklung der privaten Anbieter- und Angebotsvielfalt im Saarland, insbesondere im Hinblick auf die Einführung von DVB-T2, noch nicht abschließend zu beurteilen ist.

Zu § 48

In Absatz 1 wird eine Anpassung an die zwischenzeitliche Änderung des Rundfunkstaatsvertrages vorgenommen.

In der neuen Nummer 5 wird eine Erweiterung der Sanktionsmöglichkeiten der LMS in Anlehnung an das Regulierungsmodell des Rundfunkstaatsvertrages für bundesweite Sachverhalte vorgenommen.

Zu § 49

In Absatz 2 werden zwei redaktionelle Änderungen vorgenommen, mit denen im Hinblick auf Frauen und Männer eine einheitliche Art der Aufzählung gewählt wird.

Gleiches gilt für die Absätze 3 und 4. Darüber hinaus wird in Absatz 4 eine redaktionelle Korrektur vorgenommen.

Der Maßstab der bisherigen Regelung in Absatz 8 erlaubt praktisch jede Änderung, da sie nur auf die „Zulassungsfähigkeit des Veranstalters“ abstellt. Die vorgesehene Neuregelung entspricht weitgehend der Regelung im Landesmediengesetz Rheinland-Pfalz; die vorgesehene Ermessensregelung ist auch im Medienstaatsvertrag Berlin-Brandenburg verankert.

Die Regelungen zur Förderung regionaler Inhalte in den Absätzen 2 bis 4 werden nicht im Nachgang des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts zur Zulässigkeit regionalisierter Werbung in bundesweit zugelassenen privaten Programmen ([BVerwG 6 C 32.13](#) - Urteil vom 17. Dezember 2014) geändert, da die Debatte im Länderkreis über die Aufnahme einer Länderöffnungsklausel zur Regulierung regionaler Werbung in bundesweit zugelassenen Programmen noch nicht abgeschlossen ist.

In Absatz 4 werden die Worte „im Geltungsbereich des Grundgesetzes“ durch die Worte „in der Bundesrepublik Deutschland“ ersetzt.

Darüber hinaus wird im neuen Absatz 9 fixiert, dass die Veranstalterin oder der Veranstalter der LMS für jedes Geschäftsjahr einen Jahresabschluss mit Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang und Lagebericht nach Feststellung vorlegt. Der Jahresabschluss und der Lagebericht müssen nach Maßgabe von § 316 Absatz 1, Satz 1 HGB durch einen Abschlussprüfer geprüft sein.

Damit die Pflicht zur Einreichung eines geprüften Jahresabschlusses nicht zu finanziellen Belastungen führt, wird hier auf die Maßstäbe von § 316 Absatz 1, Satz 1 HGB zurückgegriffen, nach denen nur der Jahresabschluss und der Lagebericht von Kapitalgesellschaften, die nicht kleine im Sinne des § 267 Absatz 1 HGB sind, durch einen Abschlussprüfer zu prüfen sind. Kleine Kapitalgesellschaften im Sinne von § 267 Absatz 1 HGB sind dabei solche, die mindestens zwei der drei nachstehenden Merkmale nicht überschreiten:

1. 6.000.000 Euro Bilanzsumme,
2. 12.000.000 Euro Umsatzerlöse in den zwölf Monaten vor dem Abschlussstichtag oder
3. Jahresdurchschnitt fünfzig Arbeitnehmer.

Zu § 51

Erweiterung der Sanktionsmöglichkeiten der LMS in Anlehnung an das Regulierungsmodell des Rundfunkstaatsvertrages für bundesweite Sachverhalte.

Zu § 52

Die Regulierung der Übertragungswege in den §§ 52 ff. ist einer verfassungsrechtlichen, staatsvertraglichen und medienwirtschaftlichen Überprüfung unterzogen worden.

Im Hinblick auf § 52 wurde gesetzgeberischer Handlungsbedarf festgestellt:

Inhalt und Aufbau des § 52 erscheinen für den Anwender unübersichtlich. Gegenstand und Inhalt der Entscheidung sowie das einzuhaltende Verfahren erschließen sich insbesondere für den Programmanbieter nur schwer. Auffallend ist auch die unterschiedliche Ausformulierung der Bewertungsmaßstäbe im Falle von Zuweisungsentscheidungen auf der Grundlage des Einvernehmens aller Antragsteller bzw. im Falle des Widerrufs (Meinungsvielfalt im Saarland) und der Auswahlentscheidung im Falle mangelnder Einigung der Antragsteller oder unzureichender Berücksichtigung des Gebots der Meinungsvielfalt. Die vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Ansätze der Binnenpluralität und Außenpluralität finden gesetzestechisch keine Entsprechung.

Vor diesem Hintergrund bietet es sich an, die Auswahlkriterien der Anbietervielfalt und Angebotsvielfalt stärker herauszuarbeiten. Ausgehend von diesen an den Aspekten der Anbieter- und Angebotsvielfalt ausdifferenzierten Prüfkriterien erscheint eine an § 30 Bremisches Landesmediengesetz angelehnte Neustrukturierung der Absätze 3 und 4 von § 52 sachgerecht.

Die Auswahlentscheidung nach § 52 wird verfassungsrechtlich stark von den (rundfunk)verfassungsrechtlichen Vorgaben zur Förderung der Medienvielfalt geprägt. Der derzeitige Wortlaut von § 52 Absatz 4 erscheint jedoch verbesserungsfähig. Es sollte klargestellt werden, dass nicht allein die (allgemeine) „Bereitschaft Produktionsmöglichkeiten zu fördern“, sondern vor allem auch die Bereitschaft, (eigene) Produktionsmöglichkeiten im Saarland zu betreiben, ein zulässiges Auswahlkriterium darstellt. Solch eine Klarstellung erscheint auch im Vergleich zu anderen Landesmediengesetzen, z.B. im früheren Landesmediengesetz Schleswig-Holstein oder in den geltenden Landesmediengesetzen von Hessen und Bremen, die vergleichbare Kriterien aufgenommen haben, sachgerecht.

Bei der Bewertung des Beitrags zur Vielfalt des Gesamtangebots, insbesondere zur Spartenvielfalt, sind Teleshoppingangebote berücksichtigungsfähig.

Es erscheint sachgerecht, in die Bewertung nach § 52 Absatz 4 einzubeziehen, ob und in welchem Umfang die studioteknische Abwicklung des Programms im Saarland durchgeführt werden soll und in welchem Umfang der Antragsteller die Verpflichtung eingeht, im Saarland Programmteile herzustellen. (Dieser Vorschlag deckt sich mit dem Vorschlag, den die AG Struktur der LMS erarbeitet hatte.)

Im Hinblick auf die verfassungsrechtlichen Vorgaben zur Förderung der Meinungsvielfalt erscheint es ferner vorzugswürdig, dass das Maß, in dem der Antragsteller sein Programm oder erhebliche Teile im Saarland herstellt, bei der Auswahlentscheidung des Medienrates als ein gleichwertiges Kriterium unter anderen Kriterien bei der Prüfung der Angebotsvielfalt zu berücksichtigen. Eine besondere „Hervorhebung“ dieses Kriteriums – etwa als alleinentscheidendes Auswahlkriterium für den Fall eines „Stichentscheids“ – erscheint gegenüber den anderen, ebenfalls vielfaltsbezogenen Kriterien, nicht erforderlich und auch weniger praktikabel.

Bislang ist bei der Auswahlentscheidung nach § 52 Absatz 4 auch „die Bereitschaft der Antragstellerinnen oder Antragsteller (...) sich an der Filmförderung zu beteiligen“, zu berücksichtigen. Bei diesem Kriterium ist der Bezug zur Förderung der Medienvielfalt jedoch allenfalls mittelbar möglich. Das Maß des Engagements bei der Filmförderung, das möglicherweise auch unbeteiligten Dritten zugutekommt, lässt in der Regel keine Rückschlüsse zu, inwieweit die jeweilige Rundfunkanbieterin oder der jeweilige Rundfunkanbieter in seinem Programm einen Beitrag zur Meinungsvielfalt leistet.

Darüber hinaus ist das Kriterium des Engagements bei der Filmförderung aufgrund seiner fehlenden inhaltlichen Vergleichbarkeit nur schwer mit dem Auswahlkriterium der Medienvielfalt in Verhältnis zu setzen.

Rechtsvergleichend fällt auf, dass kein anderes Land eine vergleichbare Regelung zur Förderung der Filmförderung besitzt. Das SMG ist das einzige Landesmediengesetz, das das Engagement bei der Filmförderung berücksichtigt. Auch der Rundfunkstaatsvertrag enthält keine solche Regelung. Das (rundfunk)verfassungsrechtliche Homogenitätsprinzip spricht dafür, sich an dieser Gesetzgebung zu orientieren und das Kriterium des Engagements bei der Filmförderung im SMG zu streichen.

Anstelle der in § 52 Absatz 4 vorgesehenen Beteiligung an der Filmförderung kommt zur Kompensation auch die Einführung eines Versteigerungsverfahrens bei terrestrischen Frequenzen in Betracht. Aus rundfunkverfassungsrechtlicher Sicht erscheint ein Versteigerungsverfahren aber wegen den sich für den privaten Rundfunk ergebenden Vielfaltsanforderungen problematisch.

Vor dem Hintergrund der dargestellten Alternativen erscheint eine ersatzlose Streichung des Kriteriums der Beteiligung an der Filmförderung in § 52 Absatz 4 derzeit vorzugswürdig. Bestehende vertragliche Verpflichtungen von privaten Veranstaltern zur Förderung der Filmförderung bleiben hiervon unberührt.

Darüber hinaus wird in Absatz 4 eine Regelung zur Einbeziehung der Digitalisierungsbemühungen in Zuweisungsentscheidungen der Landesmedienanstalt aufgenommen, vergleichbare Regelungen finden sich bereits in den Landesmediengesetzen von Sachsen und Sachsen-Anhalt. Mit dieser Regelung soll ein Anreiz für die privaten Rundfunkveranstalter geschaffen werden, sich an der Digitalisierung des Hörfunks zu beteiligen und auch entsprechende Investitionen vorzunehmen.

Auch wird in Absatz 4 neu aufgenommen, dass die Bereitschaft, berufliche Weiterbildung und Ausbildung zu fördern, berücksichtigt werden kann.

Ein weiterer Punkt bei der Neufassung von Absatz 4 ist die stärkere Berücksichtigung und Förderung der medialen Zusammenarbeit in der Großregion und der grenzüberschreitenden Berichterstattung insbesondere im Hinblick auf die französischen Nachbarn. Im Sinne der Frankreichstrategie wird dazu festgelegt, dass künftig bei der Vergabe und terrestrischen Frequenzen auch berücksichtigt werden darf, inwieweit das Programm oder erhebliche Anteile des Programms im Saarland oder der Großregion hergestellt werden. Darüber hinaus kann auch die Bereitschaft berücksichtigt werden, einen Beitrag zur Förderung des interregionalen Bewusstseins im Großraum SaarLorLux und zur Förderung der deutsch-französischen Zusammenarbeit zu leisten. Auch der Anteil der ausgestrahlten Beiträge, die von unabhängigen Produzenten unter Berücksichtigung von Interessenten aus dem Saarland oder der Großregion zugeliefert werden, kann bei der Entscheidung nach § 52 Absatz 4 künftig berücksichtigt werden.

Darüber hinaus erhält der Medienrat durch den neuen Absatz 6 die zusätzliche Möglichkeit, auch zu berücksichtigen, inwieweit auch durch ein bundesweit, länderübergreifend oder landesweit verbreitetes Programm, das im Empfangsbereich der ausgeschriebenen terrestrischen Übertragungskapazität bislang nicht terrestrisch empfangbar ist, die Meinungsvielfalt im Saarland gestärkt wird.

In den Absätzen 9 und 10 wird eine redaktionelle Änderung vorgenommen, mit der im Hinblick auf Frauen und Männer eine einheitliche Art der Aufzählung gewählt wird.

Darüber hinaus werden die Voraussetzung für einen Widerruf wegen der Gefährdung der Meinungsvielfalt im Saarland aus Gründen einer Veränderung der Beteiligungsverhältnisse oder des Programmschemas im neuen Absatz 11 angepasst. Der bisherige Maßstab hat sich nicht bewährt. Im Hörfunk ist bereits aufgrund der Angebote des SR faktisch bei keiner denkbaren Veränderung bei den privaten Veranstaltern das Erreichen dieser Schwelle denkbar.

Zu § 53

Hier wird die für § 52 SMG angestrebte Klarstellung zu den Auswahlkriterien der Angebots- und Anbietervielfalt durch einen entsprechenden Verweis auch in § 53 übernommen. Dies erhöht die Bestimmtheit und Normenklarheit dieser Regelung. Darüber hinaus verdeutlicht diese rechtsförmliche Angleichung von § 53 an § 52, welches hohe Maß an tatsächlicher und rundfunkverfassungsrechtlicher Parallelität zwischen diesen beiden Normen besteht.

Zu § 54

In Absatz 54 wird eine redaktionelle Änderung vorgenommen, mit der im Hinblick auf Frauen und Männer eine einheitliche Art der Aufzählung gewählt wird.

Zu § 55

In dem neuen § 55 Absatz 1 und Absatz 2 wird eine Neufassung des Aufgabenkatalogs der LMS vorgenommen. Der Aufgabenkatalog wird u.a. an geänderte Staatsverträge angepasst. Aufgenommen wird die Aufgabe der Aufsicht über Glücksspiel im Internet sowie über den privaten Rundfunk in Angelegenheiten des Datenschutzes und im Hinblick auf die Netzneutralität.

Die Aufnahme weiterer konkreter Verwaltungskompetenzen für die LMS im Bereich der Netzneutralität („VA-Ermächtigung“) wird im Hinblick auf die Unbestimmtheit des telekommunikationsrechtlichen Begriffs der Netzneutralität und die laufenden Beratungen auf europäischer Ebene („DSM“) zurückgestellt. Wichtig erscheinen diesbezüglich vor allem die Beobachtung der Entwicklung der Netzneutralität und die entsprechende Berichterstattung an die Staatskanzlei und den Landtag.

In Absatz 3 wird fixiert, dass amtliche Veröffentlichungen der LMS einschließlich der Bekanntmachung von Satzungen und Richtlinien in elektronischer Form im Internetauftritt der LMS erfolgen können. Dies hat eine administrative und finanzielle Entlastung der LMS zur Folge.

In Absatz 4 wird ferner klargestellt, dass je nach Verwaltungsverfahren weitere Organe der LMS nach Maßgabe des Rundfunkstaatsvertrages und des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages die Kommission für Zulassung und Aufsicht (ZAK), die Gremienvorsitzendenkonferenz (GVK), die Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) und die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) sind.

Zu § 55a

Im Lichte der Entscheidung des BVerfG zum ZDF-Staatsvertrag und den dort getroffenen Aussagen zur Transparenz der Arbeit der Aufsichtsgremien werden durch § 55b auch bei der LMS neue Vorgaben zur Förderung der Transparenz der Arbeit der LMS und ihres Medienrats aufgenommen.

Die Bezüge der Direktorin oder des Direktors, der Beamten und der Angestellten ergeben sich aus dem Wirtschaftsplan. Die Bezüge der Direktorin oder Direktors und der stellvertretenden Direktorin oder des stellvertretenden Direktors ergeben sich darüber hinaus aus dem Landesbesoldungsrecht. Der Wirtschaftsplan wird auf der Internetseite der LMS veröffentlicht. Ferner werden die Bezüge der Direktorin oder des Direktors und der stellvertretenden Direktorin oder des stellvertretenden Direktors zahlenmäßig im Jahresabschluss dargestellt. Der Jahresabschluss wird zukünftig – erstmals im Herbst 2015 – auf der Internetseite der LMS veröffentlicht.

Zu § 55b

Mit dem neuen § 55b werden Aufgaben der LMS im Bereich der Netzneutralität weiter konkretisiert. Zur Gewährleistung eines den Zielen nach § 55 Absatz 1 entsprechenden Zugangs aller Nutzerinnen und Nutzer zu Rundfunk und Telemedien setzt sich die LMS für eine enge Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Stellen ein. Hierzu gehört auch eine Zusammenarbeit im Hinblick auf die Entwicklung von Anforderungen an Netzneutralität. Die LMS kann zur Erreichung der Ziele nach § 55 Absatz 1 Beobachtungen und Forschungen zur Sicherstellung der Netzneutralität durchführen. Forschung zu Fragen der Netzneutralität kann auch in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Stellen auf Landes- und Bundesebene durchgeführt werden.

Weitergehende Kompetenzen der LMS – insbesondere die Kompetenz, Verwaltungsakte („Maßnahmen“) zu erlassen – erscheinen nicht nur wegen der telekommunikationsrechtlichen Zuständigkeit des Bundes, sondern auch wegen der begrifflichen Unschärfe des Begriffs Netzneutralität fraglich. Gleiches gilt im Hinblick auf die Zuständigkeit des Bundes für die Außenpolitik auch für die vorgeschlagene Zusammenarbeit der LMS auf Europaebene.

Darüber hinaus ist das Thema Netzneutralität Gegenstand des von der LMS künftig alle drei Jahre zu erstellenden Berichts zur Entwicklung der Medienvielfalt im Saarland (§ 69 Absatz 3).

Zu § 56

In § 56 werden beim Medienrat der LMS dieselben Änderungen wie beim Rundfunkrat des SR vollzogen. In Absatz 2 wird hierzu eine redaktionelle Folgeänderung vorgenommen.

Darüber hinaus wird eine redaktionelle Anpassung in Absatz 8 vorgenommen.

Zu § 57

In § 57 Nummer 2 von wird klargestellt, dass der Medienrat der LMS auch für Beanstandung von Verstößen gegen dieses Gesetz durch Telemedienangebote zuständig ist. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass es keine überzeugenden Gründe für eine organschaftlich differenzierte Zuständigkeit je nachdem, ob es sich um Telemedienangebote privater Rundfunkveranstalter oder um sonstige private Telemedienangebote handelt, gibt. Die Änderung trägt sowohl der Konvergenz der Medien als auch dem Interesse an einer Wahrung von aufsichtlichen Zuständigkeiten des Medienrates der LMS Rechnung. Sie ist organisationsrechtlich auch durch den neuen Ausschuss für Medieninhalte und Recht in der Geschäftsordnung der LMS antizipiert.

Nach § 52 hat der Medienrat über die Zuweisung von Übertragungsmöglichkeiten zu entscheiden. Die Entscheidungen zur Weiterverbreitung von Angeboten in Kabelanlagen fallen hingegen in die Zuständigkeit der Direktorin oder des Direktors. Rechtsvergleichend fällt auf, dass alle anderen Länder sich bei der Festlegung der Organzuständigkeit im Bereich der Kabelbelegung für die Zuständigkeit eines pluralen Gremiums (Versammlung, Medienrat) entschieden haben. Das gilt für den Rundfunkstaatsvertrag, der gemäß § 52b i.V.m. § 36 Absatz 3 i.V.m. mit § 52b Rundfunkstaatsvertrag die Beteiligung der Gremienvorsitzendenkonferenz vorsieht.

Auch das vom Bundesverfassungsgericht apostrophierte rundfunkrechtliche Homogenitätsgebot spricht dafür, die singuläre bisherige Organzuständigkeit zu verändern und Entscheidungen im Rahmen des § 53 dem Medienrat der LMS zu übertragen. (Dieser Vorschlag deckt sich mit dem Vorschlag, den die AG Struktur der LMS erarbeitet hat.)

Darüber hinaus wird in Ziffer 2 eine Klarstellung im Hinblick auf Telemedienangebote vorgenommen, in der Ziffer 4 wird neu auf die Zustimmung zu Verständigungsvereinbarungen nach § 21 Absatz 4 eingegangen. Daneben wird die Ziffer 6 im Hinblick auf die Erteilung, die Rücknahme und den Widerruf der Zuweisung konkretisiert sowie in der Ziffer 11 eine redaktionelle Korrektur vorgenommen.

Zu § 58

Klarstellung des Wahlverfahrens bei der Direktorin oder dem Direktor des LMS; das bisher vorgesehene Verhältniswahlverfahren nach d'Hondt (Absatz 1 Satz 2) ist nicht möglich, da es nicht um die Sitzverteilung in einem Gremium geht, sondern um die Wahl einer Person.

Darüber hinaus wird eine redaktionelle Anpassung im Absatz 7 vorgenommen. In Absatz 8 wird eine Verweisung gestrichen.

Zu § 59

In § 59 Absatz 3 wird das Beanstandungsverfahren der LMS näher konkretisiert, darüber hinaus erhält die LMS in Absatz 5 die Möglichkeit, die durch Werbung im Zusammenhang mit einer beanstandeten Sendung erzielten Entgelte abzuführen.

Darüber hinaus wird in Absatz 1 eine redaktionelle Klarstellung im Hinblick auf Telemedienangebote vorgenommen.

Außerdem wird in Absatz 4 eine redaktionelle Änderung vorgenommen, mit der im Hinblick auf Frauen und Männer eine einheitliche Art der Aufzählung gewählt wird.

Zu § 59a

In Absatz 1 werden ein Redaktionsversehen korrigiert sowie eine redaktionelle Klarstellung im Hinblick auf Telemedienangebote vorgenommen.

In Absatz 2 wird eine redaktionelle Änderung vorgenommen, mit der im Hinblick auf Frauen und Männer eine einheitliche Art der Aufzählung gewählt wird.

Zu § 60

Absatz 2 enthält eine sprachliche Neufassung und Konkretisierung der bisherigen Aufgabenbeschreibung der LMS im Bereich der Medienkompetenz.

Zu § 60a

Anpassung einer Behördenbezeichnung.

Zu § 62

In der Überschrift von § 62 wird eine redaktionelle Berichtigung vorgenommen.

Zu § 64

Redaktionelle Klarstellung, dass auch der Rundfunk von § 64 umfasst ist. Ferner wird eine Initiative des DJV Saarland aufgegriffen, der angeregt hatte, die Bußgelder für den Bereich der Schleichwerbung heraufzusetzen. Absatz 4 enthält eine redaktionelle Klarstellung.

Zu § 65

In § 65 wird die Aufzählung der Ordnungswidrigkeiten der üblichen Gesetzaufzählung angepasst sowie redaktionelle Korrekturen und eine Anpassung an zwischenzeitliche Änderungen des Rundfunkstaatsvertrages vorgenommen.

Zu § 68

Enthält eine Folgeänderung im Hinblick auf die neu vorgesehene Möglichkeit der LMS, Veröffentlichungen elektronisch in ihrem Internetangebot vorzunehmen.

Zu § 69

Absatz 1 bestimmt, dass die Regelungen zur Zusammensetzung des Rundfunkrates gemäß § 27 jeweils nach Ablauf von zwei Amtsperioden durch die Landesregierung überprüft werden sollen. Diese Neuregelung setzt die Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts um, wonach es dem Gesetzgeber obliegt, die Zusammensetzung der Rundfunkräte regelmäßig auf ihre Aktualität hin zu überprüfen. Auf diese Weise soll einer Versteinerung der Zusammensetzung der Gremien entgegengewirkt werden. Ferner ermöglicht die regelmäßige Prüfpflicht, dass neuere gesellschaftliche Entwicklungen erfasst werden können.

Die Zusammensetzung des Rundfunkrates wurde im Zuge der Novellierung des SMG 2015 überprüft und an die gesellschaftlichen Entwicklungen angepasst. Die nächste Prüfung soll nach Ablauf von zwei Amtsperioden und sodann fortwährend nach jeweils zwei Amtsperioden erfolgen. Hierdurch wird das Spannungsverhältnis von Kontinuität in der Gremienarbeit und Flexibilität in der Gremienzusammensetzung zum Ausgleich gebracht.

Absatz 2 bestimmt, dass § 53 bis zum 31. Dezember 2025 gilt. Dies entspricht den Vorgaben der Universaldienstrichtlinie, die eine regelmäßige Überprüfung der Regelungen zur Kabelbelegung erfordert.

Absatz 3 bestimmt erstmalig, dass die LMS dem Landtag und der Landesregierung alle drei Jahre einen Bericht zur Entwicklung der Medienvielfalt im Saarland erstellt.

Hierbei berücksichtigt sie insbesondere auch

1. die Entwicklung der Digitalisierung des terrestrischen Hörfunks,
2. die Bedeutung einzelner Plattformen oder Übertragungsnetze für die öffentliche Meinungsbildung;
3. den Einfluss neuer Medienakteure wie z.B. Intermediäre auf die öffentliche Meinungsbildung;
4. die Auffindbarkeit von Rundfunk und vergleichbaren Telemedien
5. die Entwicklung des Datenschutzes im Bereich der Plattformen sowie
6. die Entwicklung der Netzneutralität.

Durch diesen Bericht soll gewährleistet werden, dass Landtag und Landesregierung auf neue medienrechtliche Herausforderungen im Hinblick auf die Förderung der Medienvielfalt hingewiesen werden. Dies gilt insbesondere auch für den Bereich der Netzneutralität.

Im Hinblick auf die gesellschaftliche Bedeutung der Medien ist der Bericht der LMS zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internetangebot der LMS ist ausreichend.

Auch die gesetzgeberisch-administrative Begleitung der Digitalisierung des terrestrischen Hörfunks soll durch diesen Bericht gefördert werden. Insbesondere Hinweise zu folgenden Entwicklungen erscheinen daher für die Aufnahme in den Bericht zur Entwicklung der Medienvielfalt im Saarland sinnvoll:

- Umfang der technischen Versorgung mit DAB+,
- Ausstattungsrate von Haushalten mit Digitalradioempfängern,
- Ausstattungsrate von Kraftfahrzeugen mit Digitalradioempfängern,
- Nutzungsrate digitaler Angebote,
- frequenzregulatorische Voraussetzungen,
- Kommunikations- und Marketingaspekte,
- Wahrung und Schaffung von grenzüberschreitenden Kommunikationsräumen in der Großregion SaarLorLux.

Zu § 70

§ 70 enthält Übergangsregelungen.

Absatz 1 bestimmt, dass die Zusammensetzung sowie die Rechte und Pflichten der Mitglieder des Rundfunkrates und des Verwaltungsrates sowie ihrer Ausschüsse vom Inkrafttreten dieses Gesetzes bis zum Ablauf der am 31. Dezember 2015 laufenden Amtsperioden von Rundfunkrat und Verwaltungsrat sowie ihrer Ausschüssen unberührt bleiben.

Absatz 2 bestimmt, dass für die erstmalige Entsendung von Mitgliedern der am 1. Januar 2016 beginnenden Amtsperiode des Rundfunkrates des Saarländischen Rundfunks § 27 Saarländisches Mediengesetz in der vor Inkraft-Treten dieses Gesetzes geltenden Fassung gilt. Danach ergeben sich die Zusammensetzung sowie Rechte und Pflichten der Mitglieder aus diesem Gesetz. Die Entsendung von Mitgliedern nach § 27 Absatz 1 Satz 1 Nummer. 7 und Nummer. 34 sowie Satz 2 für die am 1. Januar 2016 beginnende Amtsperiode erfolgt in entsprechender Anwendung des § 27 Absatz 9.

Absatz 3 fixiert, dass der Verwaltungsrat des Saarländischen Rundfunks erstmalig nach dem 1. April 2016 in der Zusammensetzung nach § 31 Absatz 1 dieses Gesetzes zusammentritt.

Absatz 4 bestimmt, dass die vor dem 31. Dezember 2015 laufenden bzw. alle früheren Amtsperioden des Rundfunkrates, des Verwaltungsrates und des Medienrates als erste im Sinne von § 26 Absatz 2 Satz 3 gelten.

Zu Artikel 2

Artikel 2 des Artikelgesetzes bestimmt das Inkrafttreten.

Grundsätzlich tritt dieses Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft. Lediglich die Neuregelung des Verfahrens zur Bestimmung der namentlich nicht benannten Organisationen in § 27 Absatz 4 tritt erst zum 1. Januar 2016 in Kraft. Damit wird sichergestellt, dass die dort vorgenommene Neureglung des Verfahrens zur Bestimmung der namentlich nicht benannten Organisationen keinen Einfluss auf das im Herbst 2015 laufende Verfahren zur Bestimmung der entsendeberechtigten Organisationen hat.